



Zeitschrift für  
Religions- und  
Weltanschauungsfragen  
*81. Jahrgang*

7/18

**Schattenstaat und Puppenspieler  
Über den Umgang mit Verschwörungstheorien**

**Kirche, Kopftuch, Körperschaft  
Gerichtsurteile in Weltanschauungsfragen**

**Reha-Maßnahmen für Hakenkreuz  
und NS-Erinnerungsorte?**

**„Stiftung Islam in Deutschland“ gegründet**

**Stichwort: Satanismus**

Evangelische Zentralstelle  
für Weltanschauungsfragen

## IM BLICKPUNKT

- Bernd Harder  
**Schattenstaat und Puppenspieler**  
Über den Umgang mit Verschwörungstheorien 243

## BERICHTE

- Arno Schilberg  
**Kirche, Kopftuch, Körperschaft**  
Gerichtsentscheidungen in Weltanschauungsfragen 253
- Kai Funkschmidt  
**Reha-Maßnahmen für Hakenkreuz  
und NS-Erinnerungsorte?** 261

## INFORMATIONEN

- Islam**  
„Stiftung Islam in Deutschland“ gegründet 264
- Forschungsprojekt über religiöse Radikalisierung 265
- Eziden (Jesiden)**  
Resheba: Film über den Völkermord an Eziden 266
- Jehovas Zeugen**  
Missbrauchsvorwürfe bei Jehovas Zeugen 267
- Esoterik**  
Skandal beim Bau eines Klinik-Neubaus in Wien 269
- Weltanschauungsarbeit**  
„Linda fragt“ – Erklärvideos aus der Weltanschauungsarbeit 269

## STICHWORT

- Satanismus** 270

## BÜCHER

*Petra Hasselmann*

„Rituelle Gewalt“ und Dissoziative Identitätsstörung  
Eine multimethodale Untersuchung zu Erwartungshaltungen  
an Akteure im Hilfesystem

274

*Horst Dreier*

Staat ohne Gott  
Religion in der säkularen Moderne

277

Bernd Harder, Friedberg

## Schattenstaat und Puppenspieler

### Über den Umgang mit Verschwörungstheorien

Anfang 2018 veröffentlichte die bayerische Kabarettistin Lisa Fitz im YouTube-Kanal des bekannten Verschwörungstheoretikers Heiko Schrang<sup>1</sup> ihren Song „Ich sehe was, was du nicht siehst“. Darin schwadroniert sie über „den Schattenstaat“ und „die Puppenspieler“ hinter den Kulissen des Weltgeschehens und nennt an erster Stelle der „Schurkenbanken“ und „Gierkonzerne“ die Rothschilds.<sup>2</sup> Journalisten von *Welt*, *Abendzeitung*, *Frankfurter Rundschau* und andere warfen Fitz vor, antisemitische Klischees zu bedienen und mit Codewörtern wie „Rothschilds“, „Goldman Sachs“ oder „Soros“ eine Weltverschwörung des „Finanzjudentums“ zu attribuieren. Die Künstlerin verteidigte ihren monochromen Sprechgesang als „politisches Lied in der Tradition von Wolf Biermann und François Villon“ und beschimpfte Kritiker via Twitter als „depperte Baggage“.

Ob Lisa Fitz „tatsächlich Antisemitin ist und auf diverse Verschwörungstheorien abfährt“, ist schwierig zu beurteilen.<sup>3</sup> Fraglos aber durchzieht konspirologisches Denken sowohl das Video als auch die Repliken der Sängerin auf diesbezügliche Vorhaltungen. In der Auseinandersetzung um „Ich sehe was, was du nicht siehst“

bündeln sich wie in einem Brennglas typische Argumentationsmuster der verschwörungsfreundlichen Szene. Ein Abgleich mit dem aktuellen Forschungsstand zum Thema Verschwörungstheorien bringt eine Reihe von gängigen Falschbehauptungen zutage und dekonstruiert zugleich die forschenden Selbstbewertungen von Verschwörungstheoretikern: „Übrigens hat den Begriff ‚Verschwörungstheorie‘ die CIA erfunden in der Zeit des Kennedy-Mordes, weil ihr die Zweifler an der offiziellen Einzeltäter-Version zu zahlreich wurden“, erklärte Fitz in einem Gespräch mit dem *Donaukurier*.<sup>4</sup>

Zahlreiche „alternative“ Webseiten wie *RT Deutsch*<sup>5</sup> oder *Pravda TV*<sup>6</sup> behaupten, der Begriff „conspiracy theory“ sei vom amerikanischen Geheimdienst CIA geschaffen worden, um Kritiker des Warren-Reports (nach dem John F. Kennedy von Lee Harvey Oswald als alleinigem Täter erschossen wurde) zu diskreditieren. Als „Beweis“ dient ihnen ein CIA-Dokument mit der Nummer #1035-960 aus dem Jahr 1967. Darin werde das Wort „Verschwörungstheoretiker“ als „Kampfbegriff der psycholo-

<sup>1</sup> Vgl. [www.psimam.com/de/index.php/Heiko\\_Schrang](http://www.psimam.com/de/index.php/Heiko_Schrang).

<sup>2</sup> [www.youtube.com/watch?v=XT8rb56jn8s](https://www.youtube.com/watch?v=XT8rb56jn8s).

<sup>3</sup> [www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-scharfrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-siehst-kommentar/108246](http://www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-scharfrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-siehst-kommentar/108246).

<sup>4</sup> [www.donaukurier.de/nachrichten/kultur/Eggenfelden-Wie-haben-Sie-das-gemeint-Frau-Fitz;art598,3671818](http://www.donaukurier.de/nachrichten/kultur/Eggenfelden-Wie-haben-Sie-das-gemeint-Frau-Fitz;art598,3671818).

<sup>5</sup> <https://deutsch.rt.com/international/48754-jahrestag-keule-cia-verschwörungstheorie-usa-kennedy>.

<sup>6</sup> [www.pravda-tv.com/2017/04/jahrestag-einer-keule-wie-die-cia-vor-50-jahren-den-begriff-verschwörungstheoretiker-erfand](http://www.pravda-tv.com/2017/04/jahrestag-einer-keule-wie-die-cia-vor-50-jahren-den-begriff-verschwörungstheoretiker-erfand).

gischen Kriegsführung“<sup>7</sup> etabliert. Beides ist falsch.

## Keine CIA-Erfindung

Im deutschsprachigen Raum findet sich das Wort „Verschwörungstheorie“ bereits 1787 im *Journal für Freymaurer*. Der englische Begriff „conspiracy theory“ ist für das Jahr 1869 belegt.<sup>8</sup> In amerikanischen Zeitungen kursierte der Begriff um 1880, und zwar im Zusammenhang mit der Aufklärung von Verbrechen. Bei einem ungelösten Todesfall stellten Ermittler zum Beispiel eine „suicide theory“, eine „murder theory“ und eine „conspiracy theory“ einander gegenüber – letztere keineswegs abwertend, sondern als gleichrangige Option beziehungsweise Beschreibung des unerkannten Zusammenwirkens mehrerer Personen. Als 1967 die CIA das Dokument # 1035-960 herausgab, war der Begriff „Verschwörungstheorie“ längst mit einer delegitimierenden Komponente versehen worden. Als federführend hatten sich hierbei der Philosoph Karl Popper („Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“, 1945) und der US-Historiker Richard Hofstadter („The Paranoid Style in American Politics“, 1965) hervor getan. Popper etwa bezeichnete Verschwörungstheorien als „primitive Art des Aberglaubens und säkularisierte Dämonologie“.

Es ist zwar korrekt, dass das CIA-Dokument # 1035-960 Argumente enthielt und Material bereitstellte, um die damals populären Verschwörungstheorien zum Kennedy-Attentat zu entkräften. Dafür klinkten sich die Geheimdienstler aber bloß in das geistige und gesellschaftliche Klima jener Zeit ein. Weder ist das Wort „conspiracy theory“ ein Neologismus der CIA noch brachte erst die

prominente US-Bundesbehörde den Ausdruck in Verruf.

## Delegitimierender Begriff?

Sogar die Befürchtung mancher Experten auf Diskursebene, mit dem Wort „Verschwörungstheorie“ würden entweder Spekulationen über möglicherweise reale Verschwörungen vorschnell delegitimiert, da der Begriff „Verschwörungstheorie“ eher negativ konnotiert ist und abwertend verwendet wird, oder aber im Gegenteil abstruse Gedankengebäude grundlos als wissenschaftliche Theorien geadelt, scheint an der Lebensrealität vorbeizugehen. Der Begriff ist offenbar keineswegs so stark normativ aufgeladen, wie dies herbeigeredet wird.

Der Psychologe Michael Wood von der Universität Winchester bat Versuchspersonen, verschiedene Szenarien nach ihrem Wahrheitsgehalt zu beurteilen.<sup>9</sup> Er präsentierte diese Darstellungen entweder als „Idee“ oder als „Verschwörungstheorie“. Für die Probanden spielte die Titulierung mehrheitlich keine Rolle. Sie machten bei der Bewertung des Wahrheitsgehalts keinen Unterschied zwischen einer Idee und einer Verschwörungstheorie. Unter anderem deswegen spricht wenig dagegen, „Verschwörungstheorie“ und „Verschwörungstheoretiker“ weiter zu verwenden – auch wenn in der Forschung umstritten ist, ob es sich bei Verschwörungstheorien um „Theorien“ im akademischen Sinne handelt. Ja – meint etwa der Tübinger Kulturhistoriker Michael Butter<sup>10</sup>, denn „subjektiv leisten Verschwörungstheorien, was man von Theorien im Allgemeinen erwartet: Sie erklären einerseits bereits Geschehenes und erlauben andererseits Vorhersagen über die Zukunft“.

<sup>7</sup> [www.westendverlag.de/kommentare/jfk-und-die-erfindung-des-kampfbegriffs-verschwuerungstheorie](http://www.westendverlag.de/kommentare/jfk-und-die-erfindung-des-kampfbegriffs-verschwuerungstheorie).

<sup>8</sup> Vgl. [www.psiram.com/de/index.php/Verschwörungstheorien\\_zur\\_Herkunft\\_des\\_Begriffs\\_Verschwörungstheorie](http://www.psiram.com/de/index.php/Verschwörungstheorien_zur_Herkunft_des_Begriffs_Verschwörungstheorie).

<sup>9</sup> Vgl. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/pops.12285>.

<sup>10</sup> Michael Butter: „Nichts ist, wie es scheint“. Über Verschwörungstheorien, Berlin 2018.

Nein – sagt der Politikwissenschaftler Armin Pfahl-Traugher<sup>11</sup>, da Verschwörungstheorien nicht durch gegenteilige Beweise korrekturfähig, also nicht falsifizierbar, seien.

### **Verschwörungsmythen statt -theorien?**

Aus dieser konträren Sichtweise wird zugleich deutlich, dass es derzeit keine allgemein akzeptierte Definition gibt, was eine Verschwörungstheorie eigentlich ist. Daher ist in diesem Beitrag weiterhin durchgehend von „Verschwörungstheorien“ die Rede. Nicht nur wegen der etablierten Gebräuchlichkeit des Begriffs, sondern auch, weil Umbenennungen wie zum Beispiel „Verschwörungsmythen“, „Verschwörungsnarrative“, „Verschwörungsideologien“ oder Ähnliches das reale Gebaren und die Geisteshaltung von Verschwörungstheoretikern noch viel weniger treffend abbilden. Denn natürlich lenken Verschwörungstheorien auch vom Alltag ab, beschäftigen unsere Fantasie, lassen das Leben interessanter erscheinen, glänzen mit dem potenziell Möglichen und können deshalb gleichermaßen als „gute Geschichten“ oder Mythen betrachtet werden, die Sinn stiften und die Welt strukturieren. Das ist aber nicht der Anspruch von Verschwörungstheoretikern, die sich zu „Querdenkern“, „Aufklärern“ oder „Wahrheitssuchern“ stilisieren – und damit durchaus eine semantische Beziehung zu dem Begriff „Verschwörungstheorie“ herstellen. Warum sie die Titulierung als „Verschwörungstheoretiker“ in aller Regel empört zurückweisen, ist nicht ganz leicht nachzuvollziehen. Möglicherweise liegt es daran, dass sie selbst ihre Weltwahrnehmung und ihr Argumentationsmuster in Verruf gebracht haben.

<sup>11</sup> Vgl. Armin Pfahl-Traugher: Bausteine zu einer Theorie über Verschwörungstheorien – Definitionen, Erscheinungsformen, Funktionen und Ursachen, in: Helmut Reinalter: Verschwörungstheorien. Theorie, Geschichte, Wirkung, Innsbruck 2002.

Und das bringt uns zum nächsten Punkt: Der Begriff „Verschwörungstheorie“ werde benutzt, um „kritische Leute mundtot zu machen – wie bei mir in den letzten Tagen“, sagte Fitz dem *Donaukurier* weiter.

Zu Recht wies Fitz' Interviewpartner die Sängerin darauf hin, dass ein entscheidender Unterschied darin besteht, „ob man Vorurteile verbreitet oder konkrete Missstände benennt“. Ein Text wie „Die Welt wird fieser und an wem mag's liegen? ... Der Schattenstaat, die Schurkenbank, der Gierkonzern. Wer nennt die Namen und die Sünden dieser feinen Herrn? Rothschilds, Rockefeller, Soros & Konsorten, die auf dem Scheißberg des Teufels Dollars horten“ stellt Zustände und Ereignisse nicht produktiv infrage, sondern spiegelt destruktive Pseudoskepsis wider, hinter der eine selbstgerechte, scheinkritische Haltung und ein festgefügtes Weltbild stehen.

### **Die verschwörungstheoretische Versuchung**

Offenkundig erliegt Fitz jener „verschwörungstheoretischen Versuchung“, welche der Historiker Dieter Groh bereits 1987 skizzierte:<sup>12</sup> komplexe Vorgänge und Strukturen auf simple, überschaubare Zusammenhänge zu reduzieren und zu unterstellen, dass unsichtbare Mächte das Geschehen lenken und die Bevölkerung kräftig übers Ohr hauen. Verschwörungstheorien zeichnen von politischen Prozessen ein realitätsverzerrendes Bild, in dem Zufälle, individuelle Fehleinschätzungen und Versäumnisse, Irrtümer, Unfähigkeit, Kompromisse, Getriebensein etc. keine Rolle spielen. Ihre Funktion besteht zuvörderst darin, eine Ordnung in das moderne Chaos zu bringen – wie eine „Weltformel des Übels“, die vom Untergang der Titanic (als

<sup>12</sup> Vgl. [https://volltext.merkur-zeitschrift.de/article/mr\\_1987\\_09\\_0859-0878\\_0859\\_01](https://volltext.merkur-zeitschrift.de/article/mr_1987_09_0859-0878_0859_01).

Versicherungsbetrug) bis zur gegenwärtigen Flüchtlingssituation alles in einen einzigen Zusammenhang verpackt. Intensiveres Hinschauen, Hinterfragen, Recherchieren und Abwägen ist mühsam, die Vorstellung, dass hinter allem, was man als beängstigend und falsch empfindet, ein niederträchtiger Plan steht, der einen in eine bequeme Opferrolle drängt, umso attraktiver. Indem er tief in die Mottenkiste hergebrachter Ressentiments greift (etwa die judenfeindlichen Stereotype wie Geldgier, geheime Mächtschafften und so weiter), illustriert Lisa Fitz' Song zugleich das Gefährliche an Verschwörungstheorien: dass sie häufig eine Sündenbockfunktion haben, also Feindbilder produzieren.<sup>13</sup>

### **Verschwörungsglaube ist Pseudoskepsis**

Die Behauptung, kritisches Hinterfragen, gesunde Skepsis und das Streben nach Aufklärung werde als „Verschwörungstheorie“ abqualifiziert, decouviert sich vor diesem Hintergrund als haltlose Unterstellung zur Selbstaufwertung. Lisa Fitz' Inszenierung als Systemkritikerin und mutige Tabubrecherin zeigte die typischen inhärenten Risse spätestens beim Umgang mit ihren Kritikern. In einem Beitrag<sup>14</sup> für das bayerische Onlineportal *Da Hog'n* unterstellte sie einem Kommentator, er sei „unbelesen und naiv“, es fehle ihm an politischem Hintergrundwissen, und er solle „am besten weiterhin die Sendung mit der Maus anschauen“. In einem „Helene-Fischerisierten Land“ könne man Verständnis dafür, dass man „die Kritik in einem Lied in 4 bis 5 Minuten auf den Punkt bringen und ver-

dichten“ müsse, „wohl nicht voraussetzen“. Anstatt auf konkrete Argumente einzugehen, wiederholte die Kabarettistin im Grunde nur leicht umformuliert die erste Strophe von „Ich sehe was, was du nicht siehst“: „Ich sehe was, was du nicht siehst, weil's nicht so irre lustig ist. Ich sehe das, was du nicht sehen willst – weil du blind bist und lieber shoppst und chillst.“

Auch mit solchen Einlassungen bestätigt Fitz neuere wissenschaftliche Erkenntnisse. Verschwörungstheorien sind ein Ego-Booster. Verschwörungstheoretiker halten sich selbst für eine Wissenselite, Teil einer großen Aufklärungsbewegung, die hinter die Kulissen schaut, den Schleier lüftet und exklusive Erkenntnisse besitzt, durch die sie sich der Masse der „Schlafschafe“ und „Medienzombies“ überlegen fühlen kann. Je deutlicher man den Gegensatz zu „den Manipulierten“ betont, desto vehementer kann man sich einkapseln und die selbst behauptete Marginalisierung als eine Art Adelsprädikat des „freien Denkens“ ausgeben.

### **Vereinfachte Welterklärungen**

Das Fatale an dieser Haltung erklärt die Netzaktivistin Annika Kremer: „Während man Misstrauen und kritisches Hinterfragen predigt – an sich durchaus sinnvolle Ratschläge –, wird den Veröffentlichungen selbst ernannter Gurus oder ‚alternativer Medien‘ blind Glauben geschenkt. So ist eine informierte Meinungsbildung, die alle Seiten berücksichtigt, praktisch ausgeschlossen. Alles, was der jeweiligen Theorie widerspricht, wird als Propaganda oder als Irrtum verblendeter Schlafschafe abgetan. Wer glaubt, den Schuldigen für – zweifellos reale – soziale Missstände und Ungerechtigkeiten gefunden zu haben, der hört auf zu fragen. Glaubt man, dass die Bilderberger oder die jüdische Weltverschwörung an allem Übel schuld sind, verliert man leicht

<sup>13</sup> Vgl. [www.tagesspiegel.de/wissen/verschwuerungstheorien-rettungsanker-fuer-ueberforderte/20105204.html](http://www.tagesspiegel.de/wissen/verschwuerungstheorien-rettungsanker-fuer-ueberforderte/20105204.html).

<sup>14</sup> [www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-scharrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-siehst-kommentar/108246](http://www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-scharrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-siehst-kommentar/108246).

die weitaus kompliziertere – und keineswegs weniger besorgniserregende – Realität aus den Augen.“<sup>15</sup>

In der Tat fiel Lisa Fitz zu dem Vorwurf, sie verwende die jüdische Bankiersdynastie Rothschild als klassisches antisemitisches Erklärungsmuster, wenig mehr ein als lapidare Phrasen wie zum Beispiel: „Dass über den Politikern die Konzerne sitzen und darüber die Finanzmacht, das ist heute ja inzwischen schon Allgemeinwissen.“ Oder: „Die Rockefeller gehen im Weißen Haus ein und aus, die Rothschilds haben mit ihren Goldreserven Bürgerkriege mitfinanziert, Kriegsanleihen abgesichert, Regierungsreserven wurden mit Gold von Rothschild gestützt u. v. m.“<sup>16</sup> Nun will Fitz aber keineswegs nur „Allgemeinwissen“ auffrischen, sondern nimmt mit ihrem Song für sich in Anspruch, „Elitenwissen“ zu „enthüllen“ und „die Verbrecher gegen Liebe und das Menschenrecht“ aus dem „Fuchsbau“ zu „jagen“ und sie zu „zerknüllen“. Je stärker aber die angeblichen Akteure in einer Verschwörungstheorie dämonisiert werden, umso mehr kann man davon ausgehen, dass die Verschwörungstheorie ein Fantasieprodukt ist. Denn in unserer multikausalen Gegenwart haben wir es mit hoch komplexen Systemen zu tun, in denen sich eine Vielzahl von Akteuren mit zum Teil widerstrebenden Interessen, Zielen und Absichten tummeln – die allesamt mit Problemen der realen Welt zu kämpfen haben. Bei seinem Amtsantritt als neuer Leiter des Geldhauses Rothschild & Co. im Mai 2018 wurde Alexandre de Rothschild in der *Süddeutschen Zeitung* so zitiert: „In unserem Metier ist es unmöglich, sich allein im Namen der familiären Kontinuität

durchzusetzen.“<sup>17</sup> Seine Privatbank wies zuletzt einen Nettogewinn von 236 Millionen Euro aus. Zum Vergleich: Die Deutsche Bank kam im ersten Quartal 2017 auf einen Nettogewinn von 575 Millionen Euro.

Für sie sei das „Verschwörungspraxis und keine -theorie“, versuchte Fitz darüber hinaus den Vorwurf, sie verbreite Verschwörungstheorien, zu kontern<sup>18</sup> und zählte „aus Zeit- und Platzgründen nur ein paar von unzähligen Beispielen zur Politik und zur Welt und zur Schattenmacht“ auf, die vom Elektroschrott-Export nach Afrika über „Amerikas Drohnenkrieger“ bis hin zum Abgasskandal um Dieselmotoren bei VW und BMW reichten. Zugleich wünschte sie sich<sup>19</sup> „mehr mutige Journalisten, die helfen, reelle Verschwörungen aufzuklären, anstatt wie eine Papageienhorde nur immer das Wort Verschwörungstheorie zu krähen“. Die Geschichte sei eine einzige Abfolge von Konspirationen, Putschen und Verschwörungen, die „oft erst 10 bis 30 Jahre später als Realität aufgedeckt wurden“. Wie viele Verschwörungstheoretiker subsumiert Fitz unter dem Begriff „Verschwörung“ undifferenziert ein Sammelsurium von fast allem, was böse, schlecht oder auch nur unmoralisch erscheint. Und die Existenz von echten oder auch nur vermeintlichen Verschwörungen scheint ihr als Grund zu genügen, um alles, was in der Welt passiert, in diesem Licht zu sehen. Allerdings werden Verschwörungstheoretiker nicht deswegen als solche tituliert, weil sie die unstrittige Tatsache verbreiten, dass es reale Verschwörungen gibt. Sondern weil sie ihren Annahmen eine ganz spezielle

<sup>15</sup> [www.netzpiloten.de/warum-verschwoerungstheorien-der-wahrheit-oft-im-weg-gehen](http://www.netzpiloten.de/warum-verschwoerungstheorien-der-wahrheit-oft-im-weg-gehen).

<sup>16</sup> [www.donaukurier.de/nachrichten/kultur/Eggenfelden-Wie-haben-Sie-das-gemeint-Frau-Fitz;art598,3671818](http://www.donaukurier.de/nachrichten/kultur/Eggenfelden-Wie-haben-Sie-das-gemeint-Frau-Fitz;art598,3671818).

<sup>17</sup> [www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nahaufnahme-sie-bte-generation-1.3977466](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nahaufnahme-sie-bte-generation-1.3977466).

<sup>18</sup> [www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-sch-arfrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-sieht-kommentar/108246](http://www.hogn.de/2018/04/11/1-da-hogn-geht-um/nachrichten-niederbayern/lisa-fitz-antisemitismus-sch-arfrichter-haus-passau-balandat-ich-sehe-was-was-du-nicht-sieht-kommentar/108246).

<sup>19</sup> [www.cashkurs.com/cashkurs-tv/beitrag/verschwoerungstheorien-und-antisemitismus-lisa-fitz-im-gespraech-mit-julia-jentsch](http://www.cashkurs.com/cashkurs-tv/beitrag/verschwoerungstheorien-und-antisemitismus-lisa-fitz-im-gespraech-mit-julia-jentsch).

methodologische Herangehensweise sowie bestimmte Prioritäten zugrunde legen, die darauf abzielen, konkrete sinistre Täter zu identifizieren – so wie Fitz in „Ich sehe was, was du nicht siehst“. Und trotzdem (oder gerade deswegen) decken Verschwörungstheoretiker keine Verschwörungen auf, noch tragen sie etwas zu einer investigativen Recherche oder zur Aufklärung bei. „Da sind Journalisten, die in jahrelanger Arbeit Quellen kontaktieren und Archive auswerten, im Vorteil“, kommentiert die Schweizer Fachstelle für Sektenfragen „Infosekta“: „Sie werden nicht von einer grundlegenden Frustration der Welt gegenüber und einem Ohnmachtsgefühl angetrieben.“<sup>20</sup>

### Reale und imaginäre Verschwörungen

Tatsächlich wurden nahezu alle Lügen, Skandale, Geflechte etc., die Fitz in ihrer Suda über „Verbrechen gegen die Menschen, die Natur und die Wirtschaftskriminalität“ [sic] auflistete, von den viel gescholtenen „Systemmedien“ aufgedeckt – und nicht etwa von virtuellen Pseudoenthüllern am heimischen PC.

Der Arzt und Autor Thomas Grüter nennt drei Exempel von globalen Verschwörungen aus der neuesten Zeit:<sup>21</sup>

- Russische Hacker haben zugunsten von Donald Trump systematisch in den amerikanischen Wahlkampf eingegriffen (sehr gut beschrieben z. B. in der *New York Times* vom 8. September 2017).
- Der Volkswagenkonzern hat in seine Dieselaautos weltweit illegale Software eingebaut, um Abgaskontrollen auszutricksen. Andere Hersteller haben ähnliche Verfahren eingesetzt.

<sup>20</sup> [www.facebook.com/infosekta/posts/1681540878744554](http://www.facebook.com/infosekta/posts/1681540878744554).

<sup>21</sup> Vgl. <https://scilog.spektrum.de/gedankenwerkstatt/verschwörungstheorien-der-fundamentale-attributionsfehler>.

- Die asiatische und italienische Mafia verdient Millionen mit Wetten auf manipulierte Fußballspiele weltweit (Artikel dazu im *Spiegel* und bei *Welt-Online*).

„Bei allen drei Beispielen fällt auf“, schreibt Grüter in seinem Blog *Gedankenwerkstatt*: „Sie entsprechen keiner gängigen Verschwörungstheorie. Niemand hat sich im Internet die Finger wund geschrieben, um nachzuweisen, dass der VW-Konzern die Diesel-Abgasprüfung austrickt. Niemand hat gesagt: Das ist genau das, was ich seit Jahren behaupte!“

Ein Verschwörungstheoretiker verhält sich zum professionellen Historiker, Politologen, Enthüllungsjournalisten wie der Schatzsucher zum Archäologen, war Dieter Groh überzeugt: „Allerdings gibt es im Falle des Verschwörungstheoretikers keine Möglichkeit, ihn zu überzeugen, dass sein schnelles Graben in Dokumenten nur falsches Gold zum Vorschein gebracht hat.“ Statt eines analytischen Blickes wird ein bereits feststehender Erklärungsansatz auf alles angewendet und, wenn nötig, passend zurechtgebogen. Insofern unterscheiden sich reale Verschwörungen erkennbar von den imaginären der Verschwörungstheoretiker, erklärt Michael Butter<sup>22</sup>:

- Denn diese entwerfen erstens fast immer Szenarien, an denen dutzende oder mehr Verschwörer beteiligt gewesen sein müssen – man denke nur an die Anschläge des 11. September 2001. Reale Verschwörungen dagegen umfassen zumeist eine überschaubare Anzahl an Personen.
- Zweitens behaupten Verschwörungstheorien fast ausnahmslos, dass die Verschwörer über einen längeren Zeitraum aktiv sind. Sie nehmen reale oder imaginäre Gruppen

<sup>22</sup> Vgl. Michael Butter: *Dunkle Komplote. Zur Geschichte und Funktion von Verschwörungstheorien*, in: *Politikum* 3/2017.

wie Juden, Kommunisten, Illuminaten oder Aliens in den Blick und schreiben ihnen nicht nur eine Untat zu, sondern eine ganze Reihe von Verbrechen. Erwiesene Verschwörungen dagegen beschränken sich fast immer auf ein klar eingrenzbare Ereignis wie ein Attentat oder einen Staatsstreich.

• Entsprechend verstehen drittens Verschwörungstheoretiker Geschichte als eine Abfolge von Komplotten. Sie schreiben den Verschwörern die Fähigkeit zu, über Jahre, manchmal sogar über Jahrzehnte hinweg den Lauf der Dinge zu bestimmen. Die Erfahrung realer Verschwörungen aber zeigt, dass Geschichte mittel- oder gar langfristig nicht planbar ist. CIA und MI6 haben 1953 im Zuge der „Operation Ajax“ den iranischen Ministerpräsidenten Mohammed Mossadegh gestürzt; die iranische Revolution, die 1979 indirekt daraus folgte, wollten sie aber bestimmt nicht auslösen.

### „Negative social impact“

Man mag Lisa Fitz' Song „Ich sehe was, was du nicht siehst“ und anderen grassierenden Verschwörungstheorien eventuell die Funktion eines Stimmungsbarometers zugestehen, das nicht im wörtlichen Sinne „Wahres“ anzeigt, sondern das Unbehagen vieler Menschen an schwer verständlichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zum Ausdruck bringt. Trotzdem ist der Glaube, dass jeder lügt, auch nur eine andere Art von Leichtgläubigkeit. Und die klischeestrotzenden Appelle der Sängerin à la „Wart nicht, mein Lieb, du musst dich sputen, die Zeit arbeitet nimmer für die Guten. Es ist nicht fünf vor zwölf – 's ist fünf nach eins und wenn du wo Gewissen suchst – gibt keins“ dürften so ziemlich das Gegenteil von dem bewirken, was Fitz vorgeblich anstrebt.

Die Sozialpsychologin Karen Douglas von der University of Kent stellte in verschiedenen Studien fest, dass Verschwörungs-

theorien einen „negative social impact“ haben.<sup>23</sup> Douglas konfrontierte Versuchspersonen mit konspirologischem Geräusch zu Themen wie Impfungen, Klimawandel sowie dem Unfalltod von Prinzessin Diana. In der Folge ging bei den Probanden die Impfbereitschaft ebenso zurück wie ihr Einsatz für die persönliche CO2-Bilanz und ihr politisches Engagement im Allgemeinen. Echtes politisches, soziales und gesellschaftliches Engagement wird durch Verschwörungstheorien unterminiert, weiß auch Michael Butter: „Wer das Gefühl hat, er wird von den Volksvertretern und der Elite angelogen, der klinkt sich irgendwann aus dem demokratischen Prozess aus. Oder er stimmt für eine populistische Alternative, die sich als die einzig wahre Stimme des Volkes präsentiert.“<sup>24</sup>

Dieser Effekt ließ sich beispielweise nach Oliver Stones Filmdrama „JFK – Tatort Dallas“ aus dem Jahr 1991 beobachten. Der Psychologe Philip Zimbardo befragte Kinogänger vor und nach dem Film zu ihren politischen Einstellungen und Überzeugungen. Am Ende der Vorführung hielten die Zuschauer eine Verschwörung zur Ermordung Kennedys für wahrscheinlicher. Zugleich fühlten sie sich hoffnungsloser und verärgerter als zuvor. Ihre Bereitschaft, zur Wahl zu gehen, war ebenso gesunken wie die, sich politisch zu engagieren. Die Suche nach einem Schuldigen für alles, was schief läuft, nach den Gegenmächten, nach dem geheimen Plan, führt offenbar zu wenig mehr als resignativer Wut.

In einem Video-Interview mit Julia Jentsch<sup>25</sup> zur Kritik an „Ich sehe was, was du nicht siehst“ mokierte sich Fitz über „psychologische Abhandlungen“, in denen verbreitet werde, dass Menschen, die Verschwörungs-

<sup>23</sup> [www.nytimes.com/roomfordebate/2015/01/04/are-conspiracy-theories-all-bad-17/the-negative-social-impact-of-conspiracy-theories](http://www.nytimes.com/roomfordebate/2015/01/04/are-conspiracy-theories-all-bad-17/the-negative-social-impact-of-conspiracy-theories).

<sup>24</sup> Butter: „Nichts ist, wie es scheint“ (s. Fußnote 10).

<sup>25</sup> [www.youtube.com/watch?v=AzXCnP0NQaE](http://www.youtube.com/watch?v=AzXCnP0NQaE).

theorien anhängen, „alle geistig ein bisschen wirr oder demot oder alles Mögliche sind – auf jeden Fall blöd“.

Auch hier darf bezweifelt werden, ob Lisa Fitz wirklich „aufmerksam Zeitung liest“, wie sie behauptet.<sup>26</sup> Denn aktuelle „psychologische Abhandlungen“ zum Thema Verschwörungstheorien kennt die Kabarettistin anscheinend gar keine. Die wissenschaftliche Suche nach den Persönlichkeitseigenschaften typischer Verschwörungstheoretiker hat bislang nichts Greifbares zutage gefördert, was auf „Spinner“ (im Sinne eines psychiatrischen Wahns) oder Paranoiker schließen lässt. Die Psychologen Marius Raab und Claus-Christian Carbon und die Wahrnehmungsforscherin Claudia Muth von der Uni Bamberg konnten aus der Studienlage nur „diese eine“ empirisch belegte und psychologisch begründete Aussage über Frauen und Männer, die an Verschwörungstheorien glauben, extrahieren:<sup>27</sup> „Es sind ganz normale Menschen, mit einer Tendenz zu dem Gefühl, von der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe ausgeschlossen zu sein.“

## **Machtlosigkeit und Isolation**

Die maßgebliche Emotion in diesem Zusammenhang ist „Entfremdung“ – definiert als die Empfindung von Machtlosigkeit und Isolation. „Solche Menschen würden die Aussage Den meisten Menschen kann man vertrauen stark ablehnen. Die Aussage Menschen wie ich haben wenig Einfluss auf politische Entscheidungen würde dagegen auf starke Zustimmung stoßen.“ Verwandt mit dem Gefühl der Entfremdung sei ein Misstrauen gegenüber Staat und Medien. Ähnliche Resultate erbrachte eine Online-

Befragung unter Studierenden, die vom Lehrbereich für empirische Sozialforschung des Instituts für Sozialwissenschaften der Berliner Humboldt-Universität durchgeführt wurde.<sup>28</sup> Teilnehmer mit niedriger Demokratiezufriedenheit und hoher Politikverdrossenheit wiesen dabei einen signifikant höheren Glauben an Verschwörungstheorien auf. Für die Probanden waren Verschwörungstheorien offenbar eine Möglichkeit, mit der überbordenden Komplexität der Welt und den alltäglichen Überforderungen fertig zu werden.

Diese „grassierende Verschwörungsmentalität“<sup>29</sup> lässt sich durchaus belegen. Die Leipziger „Mitte“-Studie von 2016 förderte zutage, dass 38,6 Prozent der Deutschen dem Satz zustimmen: „Es gibt geheime Organisationen, die großen Einfluss auf politische Entscheidungen haben.“ 34 Prozent stimmen der Aussage zu, dass die meisten Menschen nicht erkennen würden, „in welchem Ausmaß unser Leben durch Verschwörungen bestimmt wird, die im Geheimen ausgeheckt werden“. 28 Prozent stimmen teilweise, 34,8 Prozent stimmen voll zu, wenn es heißt: „Politiker und andere Führungspersönlichkeiten sind nur Marionetten der dahinterstehenden Mächte.“

## **Verschwörungsgläubige sind nicht krank**

Menschen, die an Verschwörungstheorien glauben, sind in aller Regel geistig völlig gesund, ihr psychologisches Profil weist keine Besonderheiten auf. Psychiatrisierungsversuche im Umgang mit Verschwörungstheoretikern sollte man unterlassen. Hinter den Denkmustern von Verschwörungstheoretikern stecken kognitive Prozesse, die prinzipiell jedem Menschen zu eigen sind, bei Verschwörungsgläubigen aber partiell

<sup>26</sup> [www.abendblatt.de/region/pinneberg/article213787047/Lisa-Fitz-Diese-Frau-ist-eine-Provokation.html](http://www.abendblatt.de/region/pinneberg/article213787047/Lisa-Fitz-Diese-Frau-ist-eine-Provokation.html).

<sup>27</sup> Marius Raab/Claus-Christian Carbon/Claudia Muth: Am Anfang war die Verschwörungstheorie, Heidelberg 2017.

<sup>28</sup> Julia Leschke/Tobias Wolfram: Welche Faktoren erklären den Verschwörungsglauben?, in: Politikum 3/2017.

<sup>29</sup> [www.spiegel.de/spiegel/print/d-148786871.html](http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-148786871.html).

stärker ausgeprägt zu sein scheinen – wie beispielsweise Komplexitätsreduktion, seelische Entlastung, Mustererkennung oder das Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit und Einzigartigkeit. Aber wenn Verschwörungstheoretiker erst einmal an ihre Theorien glauben, werden diese Überzeugungen von überaus wirksamen psychologischen Abwehrmechanismen gegen jede Infragestellung verteidigt, da sie relevant für das Selbstbild geworden sind. Mit anderen Worten: Verschwörungstheoretiker beziehen daraus einen Teil ihrer sozialen Identität. Und genau das macht den Umgang mit Verschwörungstheorien und ihren Anhängern so schwierig.

### **Eckpfeiler für eine konstruktive Diskussion**

Wie schon gesagt: „Ob Lisa Fitz tatsächlich Antisemitin ist und auf diverse Verschwörungstheorien abfährt, soll und kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden – und mag auch ziemlich unerheblich sein“, kommentierte der Journalist Johannes Greß bei *Da Hog'n* die vereinfachten Welterklärungen der Lisa Fitz. Weitaus bedeutsamer ist die Frage, wie man den zahllosen Followern von Verschwörungsproponenten wie Lisa Fitz, Ken Jebsen, Daniele Ganser etc. entgegenzutreten soll, die ihre generalisierende Angst vor unverständenen Zusammenhängen bereitwillig in verständliche Lieder und Geschichten von diffusen Mächten hineinprojizieren.

Eine allseits erprobte Kommunikationsstrategie für den Umgang mit Verschwörungstheoretikern, die in jedem Einzelfall und bei jedem Thema funktioniert, gibt es nicht. Praktisch zu jeder Empfehlung findet sich ein ebenso plausibles Abraten. Und eine Gesprächstaktik, mit der man hier und da Erfolge erzielt, kann schon in der nächsten Situation krachend scheitern. Was also tun? Einfache Antwort: Was tun! Das Positive an

dem gegenwärtigen Ringen um Gesprächs- und Argumentationsstrategien gegen Verschwörungstheorien ist, dass es kein Richtig und kein Falsch gibt. Jeder Einzelne muss seine individuelle Vorgehensweise finden, die abhängig ist von Zeit, Geduld, Temperament, Frustrationstoleranz, Wissen, Umfeld, Zielsetzung und anderem mehr. Das Verkehrteste wäre, zu Hause zu bleiben, Porzellan zu polieren und auf das Ende zu warten, schreibt die *SPON*-Kolumnistin Sibylle Berg: „So angenehm sich dieser Gedanke anfühlen mag, er führt nicht zu einer Verbesserung der Welt oder was auch immer Sie dafür halten – nicht einmal im Kleinen. Denn dieser Gedanke beraubt Sie der Chance, wenigstens die aufgeschlossenen zwei Prozent zu erreichen.“<sup>30</sup>

In Kurzform haben sich folgende Eckpfeiler für eine Online-/Offline-Diskussion mit Verschwörungstheoretikern bewährt:

- Freundlich und sachlich bleiben.
- Resolutes Auftreten (Profil zeigen, die eigene Weltsicht klarmachen, Interessenehrlichkeit schaffen, Wahrheitskriterien benennen).
- Falschaussagen widerlegen („debunkten“), an Fakten festhalten, eingängige persönliche Gegenerzählungen – auch emotionaler, „anekdotischer“ Art – liefern und die Lücke füllen, die eine korrigierte Fehlinformation bei Ihrem Diskussionspartner im Geist hinterlässt.
- Klare Botschaften mit kurzen, verständlichen Sätzen.
- Schwerpunkt auf wenigen Kernargumenten, Überkomplexität vermeiden.
- Verschwörungstheoretische Falschaussagen möglichst nicht wiederholen – und

<sup>30</sup> [www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/sibylle-berg-ueber-gleichgueltigkeit-nazis-antisemitismus-chemtrail-fanatiker-a-966593.html](http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/sibylle-berg-ueber-gleichgueltigkeit-nazis-antisemitismus-chemtrail-fanatiker-a-966593.html).

wenn, dann nur mit der expliziten Warnung, dass das, was jetzt kommt, falsch ist.

- Valide Quellenbelege und genaue Erklärungen einfordern.
- Nachfragen, Diskussionspartner in logische Widersprüche verwickeln.
- Fakten von Meinungen trennen und erklären, was Meinungsfreiheit wirklich bedeutet.
- Überlegen, was hinter der Überzeugung des Diskussionspartners stecken könnte.
- Unbelehrbaren Diskussionspartnern Grenzen setzen („rote Linie“).

- Klarmachen, dass das Abrücken von einer falschen Annahme nicht bedeutet, die persönliche Weltanschauung aufgeben zu müssen.

Auch im angeblich „postfaktischen Zeitalter“ gibt es keinen Grund, das Anliegen der Aufklärung nicht weiterhin hochzuhalten und sowohl mit Fakten als auch mit Gefühlen gegenzuargumentieren. Denn eines kann jeder in der Debatte erreichen: Zweifel säen und zum Nachdenken anregen.

Arno Schilberg, Detmold

## Kirche, Kopftuch, Körperschaft

### Gerichtsentscheidungen in Weltanschauungsfragen<sup>1</sup>

Im Materialdienst 4/2017, 123-130, hat Hans-Jürgen Papier unter dem Titel „Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung in der Einwanderungsgesellschaft“ in großen Linien den religionsverfassungsrechtlichen Rahmen, der durch die Religionsfreiheit in Art. 4 GG und die Regelungen in Art. 140 GG i. V. m. den Art. 137ff WRV normiert ist, aufgezeichnet und das staatliche Neutralitätsgebot dargestellt. Im Einzelnen wurden Körperschaftsstatus, Religionsunterricht, Kopftuch- und Burkaverbot behandelt. Zum Schluss widmete er sich der Freiheit und den Grenzen der Religionsausübung im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen und dem Thema „Leitkultur“. Zu Recht weist Papier darauf hin, dass Menschen aus fremden Kulturkreisen in Deutschland „nicht mit religiöser Intoleranz und mit verfassungsrechtlich unbegründbaren und nicht zu rechtfertigenden sogenannten Loyalitätspflichten begegnet werden [darf]. Wir schulden ihnen ausnahmslos eine Behandlung nach den bewährten Regeln unserer Rechts- und Sozialstaatlichkeit ...“ (130). Wie das im Einzelnen aussieht, erfährt man durch die Praxis der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Gerichte. Die Gerichtsentscheidungen werden publiziert, jedoch oft an für den Nichtjuristen nicht leicht zugänglicher Stelle.

Im Materialdienst 4/2016, 131-140, wurde unter dem gleichen Titel die Entscheidungssammlung „Baldus/Muckel (Hg.): Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ ausgewertet. Die Auswertung umfasste den Zeitraum von 2010 bis 2012. Für diesen Beitrag werden nun die vier Bände Nr. 60 bis 64 für den Zeitraum von der zweiten Jahreshälfte 2012 bis zur ersten Jahreshälfte 2014 ausgewertet. Die Bandbreite der Gerichtsentscheidungen ist groß. Es geht von Erinstanzen wie Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht über Mittelinstanzen wie Obergericht bis hin zu Bundesgerichten. Dies ist bei der Bewertung der Ausführungen jeweils zu beachten.

### Schule

*Unterrichtsbefreiung:* Im Sachverhaltskomplex Schule spielt seit Jahren die Frage der Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht eine Rolle. Allgemein geht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass es einer muslimischen Schülerin zuzumuten ist, in einer muslimischen Vorschriften entsprechenden Bekleidung daran teilzunehmen. Der einzelne Schüler bzw. die einzelne Schülerin kann gestützt auf von ihm oder ihr für maßgeblich erachtete religiöse Verhaltensgebote

<sup>1</sup> Der Beitrag wurde für die Veröffentlichung im Materialdienst gekürzt, u. a. um ein Kapitel zum „Sonn-

und Feiertagsschutz“. Die ungekürzte Fassung kann auf der Internetseite der EZW eingesehen werden: <http://ezw-berlin.de/html/15.php> unter MD 7/2018.

nur in Ausnahmefällen die Befreiung von einer Unterrichtsveranstaltung verlangen.<sup>2</sup> Der Hessische Verwaltungsgerichtshof begründet das mit dem Integrationsauftrag des Grundgesetzes. Dieser gebiete es, „Schülerinnen und Schüler auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten, in der sie einer Vielzahl von Wertvorstellungen, Überzeugungen und Verhaltensweisen begegnen werden, die sie für sich selbst ablehnen“.<sup>3</sup> Der mit der Pflicht zum Besuch des koedukativen Schwimmunterrichts verbundene Eingriff in religiöse, dem Koran entnommene Verhaltensgebote steht in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem Schwimmunterricht verfolgten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.<sup>4</sup>

Entsprechend ist zu verfahren bei der Befreiung von der Teilnahme an einer Schulfahrt aus religiösen Gründen. Auch hier besteht kein Vorrang des elterlichen Erziehungsrechts bzw. der Glaubens- und Gewissensfreiheit.<sup>5</sup> Im Hinblick auf eine einzelne Unterrichtsveranstaltung kann aus religiösen Gründen allerdings eine Befreiung erteilt werden. Für Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist es hingegen zumutbar, dass ihre Kinder in der Schule an der Vorführung eines Spielfilms teilnehmen, in dem das Praktizieren schwarzer Magie dargestellt wird.<sup>6</sup> Die vollständige Verweigerung der allgemeinen Schulbesuchspflicht ist rechtswidrig.<sup>7</sup> Mitglieder von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen an bestimmten

Feiertagen, etwa zur Teilnahme an einem Bezirkskongress der Zeugen Jehovas,<sup>8</sup> von der Schule fernbleiben. Dies stellt keine unzulässige Ungleichbehandlung dar, weil ein sachlicher Grund vorliegt.

*Gesichtsschleier:* Das Verbot, während des Unterrichts an einer Berufsoberschule einen gesichtsverhüllenden Schleier zu tragen, begrenzt das Recht einer Schülerin auf freie Religionsausübung in zulässiger Weise.<sup>9</sup> Das Gericht stellt beim Verbot des Gesichtsschleiers auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und die damit verbundene offene Kommunikation ab. Ferner handelte es sich bei der Schule um eine Berufsoberschule, also keine Pflichtschule. Für die Schülerin gibt es alternative Wege, den Schulabschluss zu erreichen.

*Ethikunterricht:* Der VGH Baden-Württemberg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Bundesland zur Einrichtung des Fachs Ethik an der Grundschule verpflichtet ist. Ein solcher Anspruch der Eltern besteht nicht. Er ergebe sich weder aus dem Grundgesetz noch aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg oder aus der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrem Zusatzprotokoll. Es falle in den Gestaltungsspielraum des Staates, inwieweit er es in Verwirklichung seines Erziehungsauftrags für erforderlich hält, Ethikunterricht anzubieten.<sup>10</sup> Die gegen das Urteil eingelegte Revision beim Bundesverwaltungsgericht wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG den Religionsgemeinschaften als außerstaatlichen

<sup>2</sup> Urt. v. 11. 9.2013 -6 C 25/12, KirchE 62, 116.

<sup>3</sup> VG Köln, Beschluss v. 20.11.2012 -10 L 1400/12, KirchE 60, 331.

<sup>4</sup> Hessischer VGH, Urteil v. 28.9.2012-7 A1590/12, KirchE 60, 162.

<sup>5</sup> OVG Bremen, Urt. v. 19.11.2013 -1A 275/10, KirchE 62, 361.

<sup>6</sup> BVerwG, Urt. v. 11.9.2013 -6 C12/12-, KirchE 62, 101.

<sup>7</sup> OLG Köln, Beschluss v. 27.11.2012 -1 RBs 308/12, 111-1 RBs 308/12, KirchE 60, 363.

<sup>8</sup> VG Bremen, Urteil v. 30.6.2014-K 881/13, KirchE 63, 555.

<sup>9</sup> BayVGH, Beschluss v. 22.4.2014 -7 CS 13.2592, 7 C 13.2593, KirchE 63, 293.

<sup>10</sup> VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.1.2013 -9 S 2180/12, KirchE 61, 90.

Bildungs- und Erziehungsträgern die Möglichkeit einräumt, in der Schule im Interesse der Religionsfreiheit mitzuwirken. Für die Forderung nach Einführung eines nichtkonfessionellen Ethikunterrichts als Ersatzfach für den Religionsunterricht bietet die Vorschrift keine Grundlage. Wenn der Normgeber im Schulrecht bei Gestaltung der Stundentafeln keine Gleichstellung zwischen den Fächern Ethik und Religion vornimmt, verstößt er nicht gegen Art. 3 Abs. 3 GG, da bereits auf der Ebene der Verfassung (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) eine Differenzierung zwischen beiden Fächern vorgenommen wird.<sup>11</sup> Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG regelt nur den Religionsunterricht.

## Gleichbehandlung

*Diskriminierung aus religiösen Gründen:* Im Zusammenhang mit Diskriminierung aus religiösen Gründen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt es diverse Urteile unterer Instanzen. Letztlich wird auf ein klärendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts gewartet. Deshalb werden die vorhandenen Urteile nur kurz erwähnt.

Das Arbeitsgericht Aachen hat entschieden: Weist ein Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft die Bewerbung eines Krankenpflegers allein mit der Begründung zurück, er sei nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft, liegt eine entschädigungspflichtige Diskriminierung jedenfalls dann vor, wenn einschlägige kirchliche Vorschriften die Konfessionszugehörigkeit des Stelleninhabers nur für andere, etwa pastorale oder katechetische, Tätigkeiten ausdrücklich vorbehalten.<sup>12</sup>

Das Landgericht Bremen hat entschieden: Eine Diskriminierung nach AGG liegt dann

nicht vor, wenn die Anforderungen (hier: Kopfbedeckungsverbot auch für muslimische Frauen in einem Fitnessstudio) nach dem verfolgten Ziel und den angewandten Mitteln sachlich gerechtfertigt erscheinen.<sup>13</sup> Im konkreten Fall wurde der Vertrag aus sportlichen und sicherheitstechnischen Gründen gekündigt.

*Finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften:* In einem Rechtsstreit 2013 ging es um die Förderung eines Klägers, der bis zum 31.12.2011 dem Landesverband der jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg KdöR angehörte, für die Haushaltsjahre 2012 und 2013. Er hatte einen positiven Bewilligungsbescheid bekommen und zweifelte die Höhe des Betrages an. Das Verwaltungsgericht Potsdam führte aus, dass der Staat insbesondere bei Maßnahmen (zulässiger) positiver Religionspflege nicht gehalten ist, alle Gemeinschaften ohne Unterschied zu fördern, wenn sachliche Gesichtspunkte für eine differenzierende Behandlung vorhanden sind. Zu den zulässigen Differenzierungskriterien bei der Gewährung staatlicher Begünstigungen zählten Größe, Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, soziale Bedeutung und Grad öffentlicher Wirksamkeit einer Religionsgemeinschaft oder ihre Geschichte, regionale Verbreitung, Organisiertheit, ihr karitatives Engagement, ihre soziale Aktivität, kulturelle Qualifikation oder soziologische Erscheinung im Einzelfall. Eine Förderentscheidung nach „Leitlinien zur Aufteilung der für den Wiederaufbau und die Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes Brandenburg“ könne auf Ermessensfehler hin überprüft werden.<sup>14</sup>

<sup>11</sup> BVerwG, Urt. v. 16.4.2014 -6 C11/13, KirchE 63, 286.

<sup>12</sup> ArbG Aachen, Urt. v. 13.12.2012 -2 Ca 4226/11, KirchE 60, 453.

<sup>13</sup> LG Bremen, Urt. v. 21.6.2013 -4 S 89/12, KirchE 61, 500.

<sup>14</sup> VG Potsdam, Urt. v. 6.12.2013 -12 K 401/12, KirchE 62, 431.

Das gleiche Gericht hatte sich in einem anderen Verfahren mit Forderungen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 zu beschäftigen und wiederholte, dass für die Teilhabe an bereitgestellten staatlichen Fördermitteln u. a. der Grundsatz der Parität gelte, jedoch das Grundgesetz nicht gebiete, dass alle Religionsgemeinschaften schematisch gleich behandelt werden, vielmehr seien Differenzierungen zulässig, die durch die tatsächliche Verschiedenheit der einzelnen Religionsgesellschaften bedingt sind. Ein Anspruch auf Grundförderung etwa in Form eines Sockelbetrages bestehe nicht.<sup>15</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit Ansprüchen der Synagogengemeinde Halle an den Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt zu beschäftigen. In den Amtlichen Leitsätzen stellt das Gericht klar, dass, wenn in einem Staatsvertrag die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts für dort geregelte Ansprüche einem Dritten als neutraler Instanz übertragen ist und dieser Dritte die Feststellung nicht trifft, das sodann angerufene Verwaltungsgericht die Sache durch eigene Aufklärung des Sachverhalts spruchreif zu machen hat. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV hindere das Verwaltungsgericht nicht grundsätzlich festzustellen, wer Mitglied einer jüdischen Gemeinde ist, insbesondere dem Judentum angehört, wenn in einer Norm des staatlichen Rechts die Gewährung von Leistungen an die Religionsgemeinschaft von der Zahl Ihrer Mitglieder abhängt.<sup>16</sup>

## Kopftuch

Vor 15 Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Kopf-

tuchverbot in Schulen im Sinne der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates zulässig sei.<sup>17</sup> Verschiedene Bundesländer schufen dafür entsprechende Rechtsgrundlagen. 2015 änderte sich die Rechtsprechung. Das Tragen beeinträchtige für sich nicht das Neutralitätsgebot, ein Verbot könne nur ausgesprochen werden, wenn eine konkrete Gefahr vorliege.<sup>18</sup> Die Entscheidungen vor 2015 kannten nur die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat 2013 entschieden, dass die Einführung einer Dienstpflicht, die es Beamten verbietet, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, ungeachtet der Frage ihrer generellen materiell-verfassungsrechtlichen Zulässigkeit als eine für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Entscheidung einer ausdrücklichen formellgesetzlichen Regelung durch den Parlamentsgesetzgeber bedarf.<sup>19</sup> Diese ist erst durch das Bundesgesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8.6.2017<sup>20</sup> erfolgt. Das Gesetz verbietet die Verhüllung des Gesichts für Beamte und Soldaten bei Ausübung ihres Dienstes oder bei Tätigkeiten mit unmittelbarem Dienstbezug. Entsprechendes gilt für Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Ferner wurde die Mitwirkungspflicht bei gesetzlich vorgesehener Identitätsfeststellung zur Ermöglichung des Abgleichs amtlicher Lichtbildausweise mit dem Gesicht des Ausweisinhabers erweitert. Im März 2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof über die Klage einer Rechtsreferendarin entschie-

<sup>15</sup> VG Potsdam, Urt. v. 19.5.2014 -12 K1994/13, KirchE 63, 428.

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2013 -6 C 21/12, KirchE 62, 396.

<sup>17</sup> 1. Kopftuchurteil, 24.9.2003, BVerfGE 108, 282.

<sup>18</sup> 2. Kopftuchurteil, 27.1.2015, BVerfGE 138, 296.

<sup>19</sup> VG Düsseldorf, Urt. v. 8.11.2013 -26 K 5907/12, KirchE 62, 59.

<sup>20</sup> BGBl., 1570.

den, die im Gerichtssaal Kopftuch tragen will.<sup>21</sup>

Die religiös begründete Entscheidung einer Studierenden muslimischen Glaubens, ein Kopftuch zu tragen, rechtfertigt es nicht, eine Ausbildungsförderung nach einem Studienfachwechsel von Rechtswissenschaften zu Erziehungswissenschaften fortzuführen.<sup>22</sup> Eine Fortführung der Förderung ist nur möglich, wenn ein „unabweisbarer Grund“ vorliegt, die Fortführung objektiv und subjektiv unmöglich ist. Eine Tätigkeit als Juristin sei in Deutschland auch mit Kopftuch möglich.

### **Anerkennung als Religionsgemeinschaft und des Körperschaftsstatus<sup>23</sup>**

Im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften sind drei Rechte zu unterscheiden: Es gibt erstens den Schutz der Religion in ihrer kollektiven Ausübung nach der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Auf das Grundrecht können sich Religionsgemeinschaften berufen, aber auch juristische Personen bzw. Vereinigungen, die sich nur der partiellen Pflege des religiösen Lebens ihrer Mitglieder widmen.<sup>24</sup> Religionsgemeinschaften können sich darüber hinaus (zweitens) u. a. auf das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV berufen. Einer irgendwie gearbeteten Anerkennung durch den Staat bedarf es nicht. Ferner können Religionsgemeinschaften drittens den sog. Körperschaftsstatus gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV beantragen.

Zur ersten Frage der kollektiven Religionsfreiheit nach Art. 4 GG führte das OVG Ber-

lin-Brandenburg aus, dass einer Vereinigung Grundrechte aus Art. 4 GG zustehen, wenn sie sowohl nach ihrem geistigen Gehalt und äußeren Erscheinungsbild als auch in tatsächlicher Hinsicht die Merkmale einer Religionsgemeinschaft aufweist. Im konkreten Fall wurde die Grundrechtsträgereigenschaft für den türkischen Verein, der einen Antrag auf Erteilung eines Visums für einen türkischen Staatsbürger, den der Verein als Gebetsvorsteher und Islamgelehrten anstellen will, verneint.<sup>25</sup>

Die zweite Frage, unter welchen Voraussetzungen insbesondere islamische Verbände Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sind, ist umstritten. Die Frage ist z. B. bei dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf institutionalisierte Krankenhausseelsorge relevant, der nur einer Religionsgemeinschaft zusteht,<sup>26</sup> und z. B. bei der Frage des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23.2.2005<sup>27</sup> erste Kriterien genannt, wann eine Religionsgemeinschaft vorliegt. Das Gericht hat die Sache selbst an das OVG Münster zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Dieses hat entschieden, dass die auf mehreren Ebenen organisierten Dachverbände keine Religionsgemeinschaften sind. Es fehlt daran, dass (1) der Dachverband in seiner Satzung mit Sachautorität und -kompetenz für identitätsstiftende religiöse Aufgaben ausgestattet ist und (2) die von ihm in Anspruch genommene religiöse Autorität in

<sup>25</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 29.4.2014 -OVG11S 21.14-, KirchE 63, 315.

<sup>26</sup> VG Augsburg, Beschluss v. 18.9.2012 -Au 3 E 12.1151-, KirchE 60, 118. Darin hat das Gericht ausgeführt, dass auch ein Dachverband eine Religionsgemeinschaft sein kann, wenn dessen Tätigkeit in der Weise auf die Gläubigen in den örtlichen Vereinen bezogen ist, dass sie sich als Teil eines gemeinsam alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs darstellt. Das dürfte aus heutiger Sicht eine verkürzte Sichtweise sein.

<sup>27</sup> BVerwG 6 C 2.04-, BVerwGE 123, 49.

<sup>21</sup> FAZ v. 6.3.2018.

<sup>22</sup> VG Augsburg, Urt. v. 16.4.2013 -Au 3 K 12.1328, KirchE 61, 289.

<sup>23</sup> Im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 bzw. nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV.

<sup>24</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden <sup>3</sup>2015, 56.

der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den Moscheegemeinden reale Geltung hat.<sup>28</sup>

In drei weiteren Entscheidungen geht es um den Körperschaftsstatus: Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Zahl der Mitglieder unterschreite die Zahl von einem Tausendstel der Bevölkerung des jeweiligen Landes.<sup>29</sup> Wenn eine Religionsgemeinschaft (hier: Hindu-Tempelgemeinschaft) ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erstrebt, ist ihr gegenwärtiger Mitgliederbestand zwar Grundlage der Prognose für einen dauerhaften Bestand, jedoch kann regelmäßig allein aus der Zahl der Mitglieder nicht unmittelbar auf den künftigen Fortbestand der Religionsgemeinschaft geschlossen werden. Bei einer Organisation mit einem typischerweise weitreichenden Wirkungskreis ist für die Prognose der Beständigkeit auch der bundes- und europaweite Mitgliederbestand einzubeziehen. Das Merkmal der Gewähr der Dauer hat schließlich die Funktion, die Zuerkennung der Körperschaftsrechte an neu entstandene Bewegungen zu verhindern, deren weiterer Weg nicht einzuschätzen ist.<sup>30</sup>

Eine andere Frage widmet sich der Wirkung der Anerkennung als Körperschaft: Die Rechtsfähigkeit einer Religionsgesellschaft, die aufgrund der landesrechtlichen Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht, wirkt für das gesamte Bundesgebiet.<sup>31</sup>

Ein religiöser Verein kann nur dann als verfassungswidrig beurteilt werden, wenn er sich nicht darauf beschränkt, sich mit religiös begründeten, im Widerspruch zu grundlegenden Verfassungsprinzipien stehenden Lehren als Glaubensinhalt zu befassen und in diesem Sinne für sie zu werben, sondern die konkrete Umsetzung dieser Lehren oder aus ihnen hergeleiteter Verhaltenspflichten in Deutschland propagiert.<sup>32</sup>

## Sorgerecht

Bei der Frage der elterlichen Sorge geht es jeweils um das Kindeswohl. In den konkreten Einzelfällen geht es um:

- Die Berücksichtigung auch der politisch-religiösen Überzeugungen und Verhaltensweisen bei der Entscheidung über den Umgangsanspruch eines Elternteils, soweit diese sich gegenüber dem Kind manifestieren.<sup>33</sup>
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener Ehegatten kann es dem Kindeswohl entsprechen, die Entscheidungsbefugnis über die Teilnahme eines konfessionslosen Kindes am Religionsunterricht der Grundschule auf einen Elternteil zu übertragen. Weder bei einer Teilnahme am Religionsunterricht und am Schulgottesdienst noch bei einer Nichtteilnahme ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Die Teilnahme am Religionsunterricht und am Gottesdienst ist für die Bildung förderlich, ermöglicht später eine bessere Grundlage für eine eigene Entscheidung für oder gegen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, vermittelt eine fundierte Kenntnis über die christlichen Grundlagen der abendländischen Kultur und verschafft

<sup>28</sup> OVG Münster, Urteil v. 9.11.2017, 19 A 997/02-, JurionRS 2017, 28658; Vgl. Friedmann Eißler, OVG-Urteil: Islamische Verbände sind keine Religionsgemeinschaften, in: MD 1/2018, 21-23.

<sup>29</sup> BVerwG, Urteil v. 28.11.2012 -6 C 8/12-, KirchE 60, 364.

<sup>30</sup> VG Arnberg, Urt. v. 7.6.2013 – 12 K 2195/12, KirchE 61, 414.

<sup>31</sup> OLG Hamm, Beschluss v. 12.6.2014 – I-15W 403/13-, KirchE 63, 514.

<sup>32</sup> BVerwG, Urt. v. 14.5.2014 -6 A 3/13-, KirchE 63, 395.

<sup>33</sup> OLG Köln, Beschluss v. 15.3.2013 -11-26 UF 9/13, 26 UF 9/13, KirchE 61, 257.

so auch ein größeres Verständnis für hiesige Grundregeln des Zusammenlebens.<sup>34</sup>

- Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung des Personensorgeberechtigten in die Beschneidung des Kindes.<sup>35</sup>

- Wenn Eltern eines nichtehelichen Kindes im Hinblick auf die religiöse Kindererziehung grundsätzlich unterschiedlicher Ansicht sind, kann die Bestimmung der Religionszugehörigkeit von einer im Übrigen antragsgemäßen gemeinsamen Sorgerechtsanräumung auszunehmen sein.<sup>36</sup>

- Sind die der gemeinsamen elterlichen Sorge anvertrauten Söhne aus einer geschiedenen Ehe bisher allein von der Mutter als Hauptbetreuungsperson im christlichen Glauben erzogen worden, dann entspricht es dem Wohl dieser Kinder, dass die Mutter über die Vornahme der vom Vater verlangten muslimischen Beschneidung allein entscheidet.<sup>37</sup>

- Wenn geschiedene, aber gemeinsam sorgeberechtigte Eltern eines Kindes aus verschiedenen Kulturkreisen stammen und verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, erscheint es geboten, das Kind nicht zu früh endgültig in eine Religionsgemeinschaft zu integrieren, wie dies durch Taufe und Kommunion der Fall wäre.<sup>38</sup>

## Verschiedenes

- *Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB:* Ein Beschimpfen i. S. v. § 166 StGB erfasst nicht schon jede herabsetzende Äußerung, sondern nur nach Form und Inhalt besonders verletzendes Äußerungen der Missach-

tung (hier verneint für das Zeigen sogenannter Mohammed-Karikaturen im Rahmen einer öffentlichen Versammlung).<sup>39</sup>

- *Ausweisung eines muslimischen Predigers:* Die bloße Überzeugung eines Ausländers, religiöse Gebote gingen dem staatlichen Gesetz vor, können keine Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen; maßgeblich ist ausschließlich das äußere tatsächliche, nach weltlichen Kriterien zu beurteilende Verhalten der Akteure, nicht aber deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die zu bewerten dem Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität verwehrt ist.<sup>40</sup>

- *Eigenmächtige Urlaubsverlängerung wegen Pilgerfahrt:* Die Teilnahme an der Haddsch kann als „entgegenstehendes Hindernis“ zur vorübergehenden Leistungsverweigerung nach § 275 Abs. 3 BGB berechtigen, sodass eine außerordentliche Kündigung wegen eigenmächtiger Urlaubsverlängerung durch den teilnehmenden Arbeitnehmer nicht gerechtfertigt sein kann.<sup>41</sup>

- *Errichtung einer Moschee mit Minarett:* Die Errichtung einer Moschee mit Minarett in einem faktischen Mischgebiet verletzt (hier: nach den Umständen des Einzelfalls) nicht das nachbarrechtliche Gebot der Rücksichtnahme.<sup>42</sup>

- *Geschmacksmusterdarstellung mit Moschee:* Eine Geschmacksmusterdarstellung (Design auf einem Produkt), die das Bild eines islamischen Gotteshauses als Symbol für den Islam zum Gegenstand eines vermeintlich von einer übergeordneten Stelle verfügten Verbotes macht und damit den Eindruck erweckt, als gehe von einer Moschee oder dem Islam als solchem eine

<sup>34</sup> OLG Köln, Beschluss v. 18.4.2013 -U-12 UF108/12,12 UF108/12, KirchE 61, 304.

<sup>35</sup> OLG Hamm, Beschluss v. 30.8.2013 -11-3 3 UF133/13, KirchE 62, 90.

<sup>36</sup> AG Bergen, Beschluss v. 10.2.2014 -4 F 2/14, KirchE 63, 118.

<sup>37</sup> AG Düsseldorf, Beschluss v. 7.4.2014 -269 F 58/14, KirchE 63, 199.

<sup>38</sup> OLG Hamm, Beschluss v. 24.6.2014 -11-12 UF 53/14, KirchE 63, 552.

<sup>39</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 17.8.2012 -OVG 1 S 117.12-, KirchE 60, 73.

<sup>40</sup> VG Göttingen, Urte. v. 8.1.2013 -3 A168/11-, KirchE 61, 16.

<sup>41</sup> ArbG Herford, Urteil v. 18.6.2013 -1 Ca 1457/12-, KirchE 61, 479.

<sup>42</sup> VG Ansbach, Urteil v. 25.6.2013 -AN 9 K 12.01400-, KirchE 61, 512.

Gefahr aus, vor der gewarnt werden müsse, verstößt als religiös anstößig gegen die guten Sitten.<sup>43</sup>

• *Religionswechsel als Nachfluchtgrund:* Religionswechsel kommt als Nachfluchtgrund für Asylgewährung nur in Betracht, wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass die Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung (hier: zum christlichen Glauben) im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht.<sup>44</sup>

## Schluss

Die Einzelfälle haben gezeigt, dass das Religions- und Weltanschauungsrecht mehr als andere Rechtsbereiche „kultur- und geschichtsgesättigt“ ist und eine „hohe Pfadabhängigkeit“ aufweist.<sup>45</sup> Die Justiz hat immer wieder auf dem Gebiet Religionen und Weltanschauungen einen Ausgleich zu finden, um der Vielfalt in der Gesellschaft gerecht zu werden. Dieses Ringen im Einzelfall mag Nichtjuristen zuweilen befremdlich vorkommen, ist aber notwendig, weil es keine „Zauberformel“ gibt, die abstrakt die Grenzen der Toleranz bestimmen

lässt.<sup>46</sup> Die religiös-weltanschauliche Pluralität ist auf der Grundlage der staatlichen Neutralität immer neu auszuloten, ohne einer im Grundgesetz nicht vorgesehenen Laizität zu verfallen. Das deutsche System von Staat und Religion hat sich dabei als hinreichend flexibel, als „elastisch“ erwiesen, um den gesellschaftlichen Veränderungen offen gegenüberzustehen und auf die immer wieder neuen Fragen der praktischen Lebenswirklichkeit tragfähige Antworten zu geben. Es ist mit anderen Worten zukunftsfähig, weil es sich Neuem öffnen kann.<sup>47</sup>

Dabei kommt es zu Akzentverschiebungen. Heute steht mehr die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG im Vordergrund als die institutionellen Absicherungen in Art. 140 GG.<sup>48</sup> In Teilen der Literatur wird darin eine „Überindividualisierung“ gesehen. Dem kann nur begegnet werden, indem in jedem Fall eine Plausibilisierungsprüfung stattfindet. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob mit der Gewichtsverlagerung der Rahmen, den die Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV haben, kleiner wird. Wir warten also mit Spannung auf die nächsten Bände der Entscheidungen in Kirchensachen.

<sup>43</sup> BPatG, Beschluss v. 14.11.2013 -30 W (pat) 704/13-, KirchE 62, 273.

<sup>44</sup> VG Potsdam, Urt. v. 19.11.2013 -6 K 2704/12,A-, KirchE 62, 374.

<sup>45</sup> Hans Michael Heinig, Die Verfassung der Religion, Tübingen 2014, 161, 453.

<sup>46</sup> Vgl. zur Toleranz allgemein: Reinhard Hempelmann, Stichwort „Toleranz“, in: MD 3/2018, 110-114.

<sup>47</sup> Vgl. Stefan Muckel, Das deutsche Staatskirchenrecht als Rahmen für den Auftrag der Kirchen im freiheitlichen Verfassungsstaat, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 48, Münster 2015, 107 (116).

<sup>48</sup> Vgl. Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 2015, 51ff.

# Reha-Maßnahmen für Hakenkreuz und NS-Erinnerungsorte?

## Religiöse Bearbeitung von NS-Erinnerungsorten

Schon seit geraumer Zeit versuchen sich Gruppen und Einzelvertreter neureligiöser, insbesondere esoterischer Weltanschauungen an eigenen Bewältigungsformen der NS-Vergangenheit. 2016 „reinigte“ der bayerische Neoschamane Danny Gross das Reichsparteitagsgelände Nürnberg und das bayerische KZ Hersbruck von „negativen Energien“, indem er dort Sand-Mandalas legte, die u. a. Swastikas (Hakenkreuze) und Davidsterne enthielten.<sup>1</sup> Im März 2018 vollzog die Gemeinschaft Bhakti Marga im KZ Buchenwald wie zuvor schon an anderen NS-Orten ein Reinigungsritual, um „Tragödien der Vergangenheit zu überwinden und gemeinsam für eine bessere Zukunft zu wirken“<sup>2</sup>. Solche Vorgänge führen immer wieder zu heftigen Reaktionen. Während etwa Vertreter politischer Parteien und gegen Antisemitismus engagierte Stellen dagegen protestierten, kamen der Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen und ein Rabbiner zur Bhakti-Marga-Aktion in Buchenwald und nahmen sie grundsätzlich in Schutz. Tatsächlich sind manche Einwände eher reflexhaft empört als durchdacht, so etwa der stereotype Vorwurf der „Holocaustrelativierung“, weil eine bestimmte Gruppe ihre Gedenkrituale auch

an anderen Verbrechensorten vollziehe.<sup>3</sup> Denn das gilt naturgemäß für jedes Gedenkritual, z. B. auch für christliche Gottesdienste und säkulare Veranstaltungen. Der richtige Umgang von Religionen mit Symbolen und Schauplätzen der NS-Vergangenheit ist allerdings nicht nur heikel, sondern seit langem ein Kampffeld. In un-guter Erinnerung sind die jahrelangen internationalen Auseinandersetzungen mit teilweise antisemitischen Begleitklängen sogar von höchster katholischer Stelle, die auftraten, als sich 1985 polnische Karmelitinnen in den SS-Baracken von Auschwitz ansiedelten. Damals erklärte der französische Großrabbiner René Sirat: „Auf das Schweigen Gottes und die schuldhafte Gleichgültigkeit der Menschen kann allein das Schweigen der Überlebenden die angemessene Antwort sein. Heute in Auschwitz beten hieße, das absolut Böse zu banalisieren. Niemand darf diesen Ort des schrecklichsten Götzendienstes in einen Ort des Gebets verwandeln.“<sup>4</sup> Und doch gibt es heute bei mehreren KZ-Gedenkstätten verschiedener Länder katholische Klöster. Schweigen? Beten? „Energien reinigen“?

<sup>1</sup> [www.sueddeutsche.de/bayern/hersbruck-schamane-will-ehemaliges-kz-heilen-mit-hakenkreuzen-1.3179602](http://www.sueddeutsche.de/bayern/hersbruck-schamane-will-ehemaliges-kz-heilen-mit-hakenkreuzen-1.3179602) (Abruf der Internetseiten: 5.4.2018).

<sup>2</sup> [www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article174191148/Spiritueller-Gruppe-will-KZ-Gedenkstaette-mit-Ritual-reinigen.html](http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article174191148/Spiritueller-Gruppe-will-KZ-Gedenkstaette-mit-Ritual-reinigen.html). Vgl. auch MD 5/2018, 191f.

<sup>3</sup> Diesen Vorwurf erhob Alexander Rasumny von der Berliner Recherchestelle Antisemitismus (RIAS), 5.3.2018, [www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article174191148/Spiritueller-Gruppe-will-KZ-Gedenkstaette-mit-Ritual-reinigen.html](http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article174191148/Spiritueller-Gruppe-will-KZ-Gedenkstaette-mit-Ritual-reinigen.html). Für dieses „Einsammeln der herumirrenden Seelen“ wählen Esoteriker gerne typische Sehnsuchtsorte für Fremdbetroffenheit, so etwa die Stätten amerikanischer Indianermassaker oder das schottische Culloden, wo 1746 aufständische Katholiken von protestantischen Regierungstruppen geschlagen wurden.

<sup>4</sup> Zit. in: Einsicht 2/1994, [www.einsicht-aktuell.de/index.php?svar=5&artikel\\_id=1248&searchkey=Vom%25](http://www.einsicht-aktuell.de/index.php?svar=5&artikel_id=1248&searchkey=Vom%25).

Wer darf, wer kann wie und wo den Holocaust religiös bearbeiten? Auch solche Fragen ordnen sich mit zunehmender religiöser Pluralisierung neu.

### Filmreihe zur „Heilung“ der Swastika

Neben den Erinnerungsorten haben es manchen neureligiösen Gruppen seit einiger Zeit auch die Symbole der NS-Zeit angetan. Der in heidnischen Kreisen als „Voenix“ bekannte Künstler Thomas Vömel hat Anfang Februar 2018 eine lange angekündigte vierteilige Filmreihe zur „Heilung“ bzw. „Rehabilitierung der Swastika“ (Sanskrit-Begriff für das Hakenkreuz<sup>5</sup>) gestartet.<sup>6</sup> In seinem YouTube-Kanal „Heiden-TV“ veröffentlicht Vömel normalerweise kleine Dokumentationen über Heiden-Events wie bei der Berliner Langen Nacht der Religionen oder über die einige Jahre lang von ihm organisierten Protestveranstaltungen gegen das Bonifatiusdenkmal in Fritzlar.<sup>7</sup> Schon die Ankündigung der Swastika-Videos versetzte die heidnische Szene in Aufregung. Innerhalb kürzester Zeit, noch vor Veröffentlichung der Filme, nahmen zwei germanische Gemeinschaften, sogenannte „Ásatrú“, scharf ablehnend Stellung: die kleine Gruppe Nornirs Ætt und der Eldaring, die mit über 300 Mitgliedern größte Ásatrú-Vereinigung Deutschlands. Beide gehen seit geraumer Zeit aktiv gegen rechtsextreme Ideologeme ihrer Tradition

und völkische Ásatrú-Vertreter vor, sodass die bis in die 1990er Jahre hinein oft gültige Gleichung germanisch-neuheidnisch = rechtsextrem schon seit längerem nur noch auf mitgliederschwache und marginalisierte Randgruppen zutrifft. Die Kritiker sehen nun durch Vöfels Aktion diese Distanzierungsarbeit und das Image der Heidenszene insgesamt in Gefahr. Dabei ist die Stellungnahme von Nornirs Ætt unter dem Titel „Einladung an Nazis und völkische Verharmloser“ in einem aggressiven Antifa-Duktus gehalten, der den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben gewillt scheint und ihrerseits eher suspekt wirkt.<sup>8</sup> Vömel war nach eigener Aussage von der Vehemenz der Reaktion überrascht.

Der 35-minütige Film enthält nichts offensichtlich Anstößiges. Eigenartig wirkt allenfalls, dass im letzten Viertel lange, fast unkommentierte Passagen aus Leni Riefenstahls Olympia-Film und anderem NS-Propagandamaterial ablaufen, die eher durch NS-Ästhetik faszinieren, als dass sie diese analysieren. Der Film beginnt aber mit einem Besuch in der Gedenkstätte des KZ Dachau und thematisiert auch anschließend wiederholt die NS-Zeit ohne Beschönigung oder Relativierung.<sup>9</sup> Nach dem Einstieg in Dachau geht es zu einer Sprachanalyse des Begriffs „Swastika“ („Glücksbringer“) und einer Erklärung des alten Glücks- und Segenssymbols. Dazu nimmt Vömel den Betrachter mit auf eine ausführliche Reise durch die jahrtausendelange Hakenkreuz-Verwendung in verschiedenen Kulturen: Indien, Sibirien, Tibet, Römer, Goten und Kelten, europäische Kirchenmalereien und Taufsteine. Allerdings ohne deutlich zu machen, dass die Swastika in Europa und Amerika v. a. als dekoratives Element

<sup>5</sup> Eigentlich vom Sanskrit her „der Swastika“, so auch in anderen europäischen Sprachen. Im Deutschen ist das männliche Genus zwar ebenfalls korrekt, doch hat sich das feminine eingebürgert.

<sup>6</sup> [www.facebook.com/Heiden.TV/posts/888495107977975](https://www.facebook.com/Heiden.TV/posts/888495107977975) (Ankündigung); [www.youtube.com/watch?v=hDSbqa5kaxk](https://www.youtube.com/watch?v=hDSbqa5kaxk) (Teil 1); [www.youtube.com/watch?v=D0Hfxw3OSnI](https://www.youtube.com/watch?v=D0Hfxw3OSnI) (Teil 2). Auch die ufologische Ræel-Bewegung, deren Logo ein verfremdetes Hakenkreuz enthält, bemüht sich um dessen Re-Legalisierung. Sie veranstaltet jährliche „Swastika Rehabilitationstage“, wobei in manchen Ländern schon mal die Polizei das Ausstellungsmaterial beschlagnahmt.

<sup>7</sup> Vgl. MD 2/2017, 54-57.

<sup>8</sup> [www.nornirsaett.de/heiden-tv-projekt-swastika-einladung-an-nazis-und-voelkische-verharmloser](http://www.nornirsaett.de/heiden-tv-projekt-swastika-einladung-an-nazis-und-voelkische-verharmloser).

<sup>9</sup> Der zweite Teil des Films ist fast komplett dem „Verbrechen unter dem Hakenkreuz“, also der NS-Zeit, gewidmet.

ohne kultisch-religiöse Bedeutung verbreitet war. Um 1900 gab es in ganz Europa eine breite populärkulturelle Verwendung (Postkarten, Amulette, Kleidung, Werbung). Sogar auf einem Kriegerdenkmal vor dem schottischen Königsschloss Balmoral wird britischer Gefallener des Zweiten Weltkriegs bis heute unter einer Hakenkreuzdekoration gedacht. Gerade in Asien bleibt die Swastika als religiöses Symbol in buddhistischen und hinduistischen Kontexten weit verbreitet.

So weit, so bekannt. Das Hakenkreuz war und ist mancherorts ein harmloses religiöses Symbol. Aber ändert das etwas an seiner Bedeutung im nach-nationalsozialistischen Europa? Vömel geht es um mehr als nur um eine Einordnung in die Geschichte und eine dadurch plausibilisierte Entdämonisierung der Swastika. Sein Anliegen ist ein religiöses: Er will das Symbol und das, wofür es seit 1945 steht, „heilen“, weil dies „als unverarbeitetes Kollektivtrauma ein klägliches Dasein im Schatten der deutschen Geschichte“ friste. Er diagnostiziert also eine Art Volkstrauma. Nun sei das „Kollektivtrauma behutsam an[zugehen], um es auf individuelle Weise persönlich zu verarbeiten. Erklärtes Ziel dabei ist, das einstige Glückssymbol als solches zu erkennen, wahrzunehmen und es seiner ursprünglichen Bedeutung wieder zuzuführen.“ Die Swastika sei ein „Menschheitssymbol“, das es den Nazis zu entreißen gelte und das geradezu Einigungspotenzial für die zerrissene Menschheit enthalte.

Daniel Jäckels vom Eldaring-Stammtisch Trier sieht das ganze Problem unabhängig vom Inhalt des Films: „Es wird den Leuten außerhalb des Heidentums zu verstehen geben, dass wir in unseren Reihen immer noch braune Symbole oder gar Ideologien verstecken und dulden oder verharmlosen. Das ist nicht die Aufklärung für die wir stehen und hat mit unserem Selbstverständnis nichts zu tun. Diese ‚Umarmung‘ des Ha-

kenkreuzes im heidnischen Kontext kann die jahrelange Arbeit der Vereine, regionaler Gruppen und Einzelner die für ein wirkliches Ankommen in der Gesellschaft stand und steht um Jahre zurückwerfen oder ganz zerstören.“<sup>10</sup> Der Vorstand des Eldaring erklärt sarkastisch: Wir „haben ... die sogenannte Swastika als Symbol im deutschen Heidentum ähnlich schmerzhaft vermisst wie einen Ausbruch der Beulenpest.“<sup>11</sup>

Trotz allem sehen sogar Heiden, die Vömel kritisch gegenüberstehen, bei diesem keine rechtsextremen Sympathien. Die Vorwürfe lauten eher auf naive Alleingänge und unangemessenen Umgang mit einem für das Heidentum potenziell rufschädigenden Thema. Um die Aufmerksamkeit nicht weiter zu steigern, wollen andere Heidengruppen, darunter die „Pagan Federation International“ (Sektion Deutschland), keine Stellungnahme publizieren.

Erfolgsaussichten hat die „Hakenkreuzheilung“ natürlich nicht. Eine „Rehabilitation“ oder „Heilung“ der Swastika, konkret implizierend: ihre Legalisierung, steht hierzulande nicht auf der Tagesordnung. Abgesehen davon, dass das Symbol in der abendländischen Tradition keine Lücke hinterlässt, wäre es zu offensichtlich, dass die primären Nutzer einer etwaigen Entkriminalisierung nicht ein paar Heiden, sondern vor allem Neonazis wären. Vermutlich täten die Heiden besser daran, sich an die in ihrer eigenen Weltanschauung begründeten Vorstellungen von Traumatisierung und Verarbeitung zu erinnern: „Sieben Generationen“ soll es dauern, bis Traumata fertig bearbeitet sein können, sagt Vömel selbst. Das ist jenseits des Horizonts aller jetzt Lebenden und eine Ermutigung zur heidnischen Selbstbescheidung im Umgang mit der NS-Vergangenheit.

<sup>10</sup> <https://heidenstammtisch-trier.de/kommentar-und-distanzierung-zum-heiden-tv-projekt-swastika>.

<sup>11</sup> [www.eldaring.de/pages/posts/bdquoheilungldquo-der-swastika-ndash-ein-gegenvorschlag41.php](http://www.eldaring.de/pages/posts/bdquoheilungldquo-der-swastika-ndash-ein-gegenvorschlag41.php).

# INFORMATIONEN

## ISLAM

**„Stiftung Islam in Deutschland“ gegründet.** In Berlin wurde die „Stiftung Islam in Deutschland“ gegründet. Die Gründungsfeier fand Anfang Juni 2018 in der gut gefüllten Baptistenkirche in Berlin-Wedding statt, die der Stiftung während des Fastenmonats Ramadan ihre Räumlichkeiten für eigene Veranstaltungen zur Verfügung stellte. Mit einem ansprechenden kulturellen Programm wurde die Stiftung als Partnerin für soziale Akteure vorgestellt, die „der Förderung des respektvollen Miteinanders als unabdingbarem Kitt einer starken Zivilgesellschaft verpflichtet“ ist (Einladungsschreiben). Mit innovativen religiösen, sozialen und kulturellen Projekten will sie zum inner- und interkonfessionellen Frieden beitragen.

Hauptinitiatoren sind der marokkanischstämmige Berliner Imam Abdul Adhim (Abdel Hadime) Kamouss und der frühere Bundesligaprofi Änis Ben-Hatira, unterstützt von 55 Gründungspersonen. Kamouss lebt seit 1997 in Deutschland, studierte an der Technischen Universität in Berlin Elektrotechnik und schloss als Diplom-Ingenieur ab. In früheren Jahren war er regelmäßig Prediger in der salafistisch geprägten Berliner Al-Nur-Moschee und galt neben anderen Predigern wie Pierre Vogel als ein Star der Szene. Nach einem unsäglichen Fernsehauftritt bei Günther Jauch im Herbst 2014 wurde er in der Presse als „Quassel-Imam“ titulierte. Seit einiger Zeit distanziert sich Kamouss von früheren radikalen Haltungen. Er habe einen Wandel durchgemacht und sehe inzwischen vieles selbstkritisch, sagte er dem Evangelischen Pressedienst (epd). Er möchte junge Menschen darin bestärken, von radikalen Interpretationen des Islam Abstand zu nehmen.

Die Islamismusexpertin Claudia Dantschke bestätigt dies und sieht den 41-jährigen damit in einer wichtigen Rolle „als Leitfigur für alle diejenigen, die eine friedliche und integrative Form suchen, den Islam zu leben“. Aufgrund seiner Bekanntheit innerhalb der salafistischen Szene und seiner Kenntnisse der bei der Radikalisierung von jungen Menschen relevanten Themen sei er ein einzigartiger Partner in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit (Empfehlungsschreiben, 2016). Für seine Positionen hat Kamouss aus radikalen Kreisen auch Morddrohungen erhalten.

Der Fußballer Änis Ben-Hatira hatte Anfang 2017 seinen Job bei Darmstadt 98 verloren, da er für den Düsseldorfer Verein „Ansaar International e. V.“, der als salafistisch eingestuft und vom Verfassungsschutz beobachtet wird, Geld gespendet und gewonnen hatte und sich nach öffentlicher Kritik davon nicht distanzieren mochte. Der Deutschtunesier wechselte damals zum türkischen Erstligisten Gaziantepspor. Bei der Berliner Feier wurde nun eine flammende Rede über sein großes Engagement für Kinder und Benachteiligte gehalten. Vermutlich griff Ben-Hatira für die Stiftung in die Tasche, um das anfängliche Grundstockvermögen von 25 000 Euro zu ermöglichen.

Die gemeinnützige Stiftung ist in Treuhand der Maecenata Stiftung, die zum Start eine Anschubfinanzierung gewährt. So konnte etwa ein professioneller Imagefilm gemacht werden, der die künftigen Hauptarbeitsbereiche vorstellt: muslimische Familienberatung, Kinder und Jugend, Musikwerkstatt, Kunst und Kultur, Prävention und Deradikalisierung, die (zu gründende) „deutsche Moschee“. Eine Pfadfindergruppe („Der Muslimische Pfadfinderbund Deutschland“) soll mit Unterstützung von christlichen Pfadfindern aufgebaut werden.

Zu den Grundsätzen der Stiftung gehören ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grund-

gesetzt, die „als mit dem Islam vereinbar“ betrachtet werden, zur Gleichberechtigung von Mann und Frau, zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, und „das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein selbstbestimmtes Leben“ sowie die Distanzierung von Antisemitismus, Homophobie und Rassismus, ebenso von jeder Form von Gewalt und Extremismus. Spiritualität, Aufklärungsarbeit über den Islam und Abbau von Vorurteilen stehen im Vordergrund.

Die neue Stiftung, bei der sich offenbar viele Muslime mit arabischem Hintergrund und viele deutschsprachige Muslime engagieren, tritt unabhängig von den islamischen Verbänden auf. Das wird wichtig sein, wenn die Menschen erreicht werden sollen, die die Stiftung vor allem im Blick hat. Bedeutsam ist ebenso, dass sie nach ihren Angaben die erste Stiftungsneugründung nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch nach islamischen Grundsätzen ist. Die Stiftung Islam in Deutschland könnte damit eine Vorbildfunktion bekommen. Das Stiftungswesen spielt in der Geschichte des Islam eine herausragende Rolle. Auch in anderen Zusammenhängen der Finanzierung gesellschaftlicher Partizipation von Muslimen steht das Thema Stiftungen derzeit hoch im Kurs.

Die Neugründung zeigt sich ambitioniert. Es ist hervorzuheben, dass sie sich nicht auf ausländische Sponsoren stützt. Die Vorstellung ihrer Aktivitäten und was bisher davon zu sehen ist, weist in die richtige Richtung und verdient Unterstützung, sicher auch konstruktive kritische Begleitung. Denn die Arbeit bewegt sich in einem Milieu, das höchste Aufmerksamkeit braucht und zugleich Menschen, die auch sehr nah an gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind. Dass genau in diesem Bereich auch schwierige Gratwanderungen zu bewältigen sind und besondere Herausforderungen der Kommunikation und Transparenz bestehen, ist wenig über-

raschend. So bleibt zu hoffen, dass die neue Initiative sich letztlich auch als „eine Art Auffangbecken“ für gefährdete junge Menschen erweist und nicht als „Durchlaufstation“, um zwei Begriffe zu gebrauchen, mit denen Claudia Dantschke vor Jahren die divergierenden Einschätzungen zum Ideengeber Abdul Adhim Kamouss auf den Punkt brachte.

Friedmann Eißler

**Forschungsprojekt über religiöse Radikalisierung.** Ein auf zwei Jahre angelegtes Forschungsprojekt der Universitäten Bielefeld und Osnabrück untersucht die Rolle der Religiosität bei der Radikalisierung junger Muslime.<sup>1</sup> Im Projekt werden die umstrittenen Fragen diskutiert, ob junge Muslime aufgrund ihrer religiösen Orientierung besonders empfänglich für radikale Botschaften sind, ob Radikalisierungsprozesse mit einer „richtigen“ religiösen Unterweisung unterbunden werden können und ob Moscheegemeinden mit ihrer Bildungsarbeit aktuell ein Korrektiv bilden.

Gefördert wird das Vorhaben mit 397 000 Euro vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Förderung schließt an ein Projekt über junge Menschen im gewaltbereiten Islamismus an, fokussiert jetzt aber den Einfluss religiöser Bindungen und Orientierungen und den Prozess der Radikalisierung. Keinesfalls könne Radikalisierung pauschal auf einen Generalfaktor Religion zurückgeführt werden, so die Forscher. Deshalb wird die Religiosität der Befragten differenziert nach inhaltlichen und persönlichkeitspezifischen Dimensionen untersucht.

Das Forschungsprojekt des Instituts für Islamische Theologie (Universität Osnabrück) und des Instituts für interdisziplinäre Kon-

<sup>1</sup> Vgl. [https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/uniaktuell/entry/religion\\_als\\_faktor\\_der\\_radikalisierung](https://ekvv.uni-bielefeld.de/blog/uniaktuell/entry/religion_als_faktor_der_radikalisierung).

flikt- und Gewaltforschung (Universität Bielefeld) untersucht den Faktor Religion in Radikalisierungsprozessen junger Menschen aus einer islamwissenschaftlichen, theologischen, erziehungswissenschaftlichen und sozialpsychologischen Perspektive. Auf die Ergebnisse darf man gespannt sein.

Michael Utsch

## EZIDEN (JESIDEN)

**Resheba: Film über den Völkermord an Eziden.** Die Eziden (Jesiden) im Nordirak wurden 2014 zu vielen Tausenden von der Terrororganisation Islamischer Staat vertrieben und in grauenhaften Massakern ermordet. Der erste Spielfilm, der sich mit dem Genozid befasst, kam jetzt in Deutschland in die Kinos.

„Reşeba – The Dark Wind“<sup>1</sup> verarbeitet das Schicksal der Eziden am Beispiel eines jungen ezidischen Paares, das durch den IS-Überfall kurz vor der Hochzeit getrennt wird. Die Protagonistin Pero (Dimen Zandi) wird verschleppt, versklavt, verkauft und vergewaltigt. Ihr Verlobter Reko (Rekish Shabaz) macht sich auf die Suche nach der Geliebten und findet sie nach einer Odyssee des Schreckens in einem Flüchtlingslager. Die überlebenden Opfer der Gewalt werden vom Religiösen Rat der Eziden in Lalish, dem heiligen Ort der Eziden, mit religiösem Zeremoniell empfangen, um wieder in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Doch nach dem Erlebten ist ein normales Leben kaum möglich.

In dem bewegenden Drama werden die Hauptrollen (bis auf Pero) von Eziden übernommen, wodurch die Eindringlichkeit ebenso gesteigert wird wie durch die

Inszenierung an Originalschauplätzen. In Lalish wurde überhaupt zum ersten Mal gedreht. Zunächst war eine klassische Dokumentation geplant, was sich aber als schwer durchführbar erwies. So wurde der Film des kurdischen Regisseurs Hussein Hassan, der 2016 unter teilweise lebensgefährlichen Bedingungen entstand, der erste Spielfilm über die Eziden. Die Arbeit wurde aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes gefördert, eine DVD-Ausgabe für die Bildungsarbeit ist geplant.

„Reşeba“ erhielt einige Auszeichnungen, so z. B. den Hauptpreis des Internationalen Filmfestivals Mannheim-Heidelberg. Unter Eziden waren die Reaktionen allerdings gemischt. Der Zentralrat der Êziden in Deutschland betonte, dass der brutale IS-Terror, den die Eziden erleiden mussten, „eine existentielle Grenzerfahrung unvorstellbaren Ausmaßes“ für die Gemeinschaft war. Allerdings kritisierte er die „subtile Botschaft“ des Films, dass die freigekommenen Ezidinnen trotz ihrer Wiederaufnahme in die Religionsgemeinschaft durch religiöse Rituale soziale Außenseiterinnen geblieben seien, die nicht mehr in die Gemeinschaft passten. Dies sei eine pauschalierende Unterstellung, die die Autorität des Religiösen Rates der Eziden anzweifle und damit die Religionsgemeinschaft diskriminiere. Die betroffenen Ezidinnen würden zudem erneut zu Opfern gemacht, und das Leid der Eziden werde dadurch vergrößert.

Die ezidischen Mädchen und Frauen seien vielmehr weder verstoßen noch an den Rand der Gesellschaft gedrängt worden, ihr Platz befinde sich „in der Mitte der Gesellschaft“. Sie redeten offen über ihr Leid und versuchten auf vielerlei Weise, auf das Schicksal der etwa 2800 Eziden aufmerksam zu machen, die sich noch immer in Gefangenschaft des IS befänden – überwiegend Frauen und Kinder.

Eine herausragende Stimme ist die von Nadia Murad, die vom Europäischen Par-

<sup>1</sup> Reşeba – The Dark Wind, Mitosfilm, Irak, Deutschland, Qatar 2016, 89 Min., FSK o. A., Regie: Hussein Hassan, Produktion: Mehmet Aktas; epd-Filmkritik: [www.epd-film.de/filmkritiken/reseba-dark-wind](http://www.epd-film.de/filmkritiken/reseba-dark-wind).

lament ausgezeichnet wurde sowie als UN-Sonderbotschafterin für die Entrechteten unterwegs ist. Im Oktober 2017 erschien ihr Buch „Ich bin eure Stimme. Das Mädchen, das dem Islamischen Staat entkam und gegen Gewalt und Versklavung kämpft“.

Aufsehen erregte auch die Dokumentation der ezidischen Journalistin Düzen Tekkal, die sich mit ihrem Vater zusammen auf die Reise zurück zu ihren Wurzeln machte und eindrücklich darüber berichtete: „Hawar – Meine Reise in den Genozid“ (2016).

Der „Zentralrat der Êzîden in Deutschland“ (ZÊD) wurde im Januar 2017 in Bielefeld gegründet. Der 2007 in Oldenburg gegründete „Zentralrat der Yeziden“ löste sich daher auf, seine Mitgliedsvereine führen ihre Arbeit im neuen Zentralrat weiter, der als Zusammenschluss von 29 ezidischen Vereinen und Organisationen – darunter auch die Gesellschaft Ezidischer AkademikerInnen (GEA) – jetzt der bundesweite Dachverband der Eziden ist. Die Fusion stärkt die gemeinsame Interessenvertretung, Vorsitzender ist der Politologe und Lehrer Irfan Ortaç (Ortaç).

Friedmann Eißler

## JEHOVAS ZEUGEN

### **Missbrauchsvorwürfe bei Jehovas Zeugen.**

Am 2. Mai 2018 berichtete die Tagesschau in den 20-Uhr-Nachrichten über sexuellen Missbrauch in der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in den Niederlanden. In diesem Zusammenhang habe der niederländische Justizminister Dekker zu einem Treffen von Vertretern der Religionsgemeinschaft und Missbrauchsoffern aufgefordert, das bislang jedoch nicht zustande gekommen sei. Die im November 2017 in den Niederlanden gegründete Organisation „Reclaimed Voices“ (Wiedergewonnene Stimmen) hat nach eigenen Angaben 276 Missbrauchsfälle innerhalb der Glaubens-

gemeinschaft verzeichnet, darunter auch Taten, die bereits Jahre zurück-liegen.

Auch in Großbritannien gibt es Berichte über Missbrauchsfälle in der Religionsgruppe. Im November 2017 hatte die BBC berichtet, dass Missbrauchsoffer von Mitgliedern der Religionsgemeinschaft angehalten worden seien, Missbrauchsfälle nicht zu melden. Die britische Zeitung Guardian berichtete am 8. März 2018, dass die nationale „Independent Inquiry into Child Sexual Abuse“ (IICSA) eine Untersuchung prüfe. Beim Guardian hätten sich mehr als 100 Personen innerhalb weniger Wochen gemeldet und zum Teil darüber berichtet, dass sie von „Ältesten“ der Religionsgemeinschaft angehalten worden seien, Missbrauchsvorwürfe nicht zu erheben und nicht zu melden.

Auch in Finnland hat das Kultusministerium eine Untersuchung wegen Kindesmissbrauchs in der Religionsgemeinschaft gestartet. In Norwegen berichtete die Tageszeitung Faedrelandsvennen am 13. April 2018 in einem zwölfseitigen Bericht über Fälle von Kindesmissbrauch bei Jehovas Zeugen.

In Deutschland hat sich im März 2018 der Verein „JW Opfer Hilfe e. V.“ gegründet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, über Menschenrechtsverstöße bei Jehovas Zeugen, in Sekten und destruktiven Gruppen im Allgemeinen zu informieren und Ausstiegswilligen psychologische Hilfe anzubieten.

Im Abschlussbericht der australischen Royal Commission über Kindesmissbrauch bei Jehovas Zeugen (Oktober 2016) wird auf Seite 77 resümiert: „Wir betrachten die Organisation der Zeugen Jehovas nicht als Organisation, die adäquat auf sexuellen Missbrauch von Kindern reagiert. Wir glauben aus folgenden Gründen nicht, dass Kinder angemessen vor dem Risiko des sexuellen Missbrauchs geschützt sind: Die Organisation stützt sich auf veraltete Richtlinien

und Praktiken, um auf angebliche sexuelle Misshandlungen von Kindern zu reagieren. Diese Richtlinien und Praktiken unterliegen nicht einer laufenden und kontinuierlichen Überprüfung. Die Strategien und Praktiken sind im Großen und Ganzen völlig unangemessen und ungeeignet zur Anwendung in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Zurückhaltung der Organisation und die fortgesetzte Anwendung von Richtlinien wie die Zwei-Zeugen-Regel in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zeigen einen ersten Mangel an Verständnis für die Natur des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Das interne Disziplinarsystem der Organisation darüber, wie Klagen über sexuellen Missbrauch von Kindern behandelt werden, ist nicht auf das Kind bzw. Opfer ausgerichtet und bietet dem Opfer wenig oder keine Wahl, wie seine Beschwerde behandelt wird ... Die allgemeine Praxis der Organisation, schwere Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nicht der Polizei oder den Behörden anzuzeigen, insbesondere wenn das Opfer ein Kind ist, zeigt ein schwerwiegendes Versagen der Organisation, die Sicherheit und den Schutz der Kinder in der Organisation und in der Gemeinschaft zu gewährleisten.<sup>1</sup>

In den USA hat ein kalifornisches Berufungsgericht am 9. November 2017 gegen den Einspruch der Wachtturm-Gesellschaft (Watchtower Bible and Tract Society of New York, Inc.) entschieden und festgestellt, dass diese entgegen ihrer Einlassung Kontrolle über Dokumente im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen hat und ihre Behauptung der Versuch war, das Gericht in die Irre zu führen.

<sup>1</sup> [www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/file-list/Case%20Study%2029%20-%20Findings%20Report%20-%20Jehovahs%20Witnesses.pdf](http://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/file-list/Case%20Study%2029%20-%20Findings%20Report%20-%20Jehovahs%20Witnesses.pdf).  
Übersetzung: [www.wahrheitenjetzt.de](http://www.wahrheitenjetzt.de).

Nach einem 26 Jahre andauernden Rechtsstreit erlangten Jehovas Zeugen denselben rechtlichen Status wie die großen Religionsgemeinschaften in Deutschland. Als letztes der 16 deutschen Bundesländer verlieh Nordrhein-Westfalen der Religionsgemeinschaft am 27. Januar 2017 den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch wenn „Staatstreue“ keine Voraussetzung für die Erlangung des Körperschaftsstatus einer Religionsgemeinschaft ist, gehört die sog. „Rechtstreue“ zu den ungeschriebenen Voraussetzungen, die für die Statuserlangung und -beibehaltung vom Bundesverfassungsgericht verlangt werden. „Rechtstreue“ umfasst unter anderem die Achtung der Rechtsordnung. Einzelne Rechtsverletzungen genügen daher nicht, um die Rechtstreue zu verneinen. Der Nachweis systematischer Vertuschung von Kindesmissbrauch, einhergehend mit der Nötigung der Opfer, von Strafanzeigen abzusehen, könnte die Vermutung der „Rechtstreue“ in Deutschland zumindest beschädigen, wenn eine systematische Vertuschung von Missbrauchsfällen auch hier bekannt werden sollte.

Letztlich wird die systematische Vertuschung von Missbrauch in der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ein weltweites Problem bleiben, solange Staaten, Gerichte und ihr Gewaltmonopol von der Wachtturm-Gesellschaft keine umfassende Autorität eingeräumt bekommen. Die Entscheidung darüber trifft entsprechend ihrem Selbstverständnis einzig und allein die Spitze der Organisation, die „Leitende Körperschaft“ mit Sitz in Brooklyn/New York, die sich als Regierung Gottes auf Erden betrachtet. Die theokratische Struktur der Religionsgemeinschaft lässt für ein eigenständiges Handeln von Jehovas Zeugen in Deutschland und weltweit in einer derart brisanten Angelegenheit keinen Ermessensspielraum.

Ronald Scholz, Altheim/Alb

## ESOTERIK

### **Skandal beim Bau eines Klinik-Neubaus in Wien.**

Ein großer, noch im Bau befindlicher Klinik-Neubau im Wiener Norden, der wie viele Großprojekte mit Verzögerungen und Kostenüberschreitungen zu kämpfen hat, ist durch einen Esoterik-Skandal noch mehr in die Schlagzeilen geraten. Ein Energetiker, der in Salzburg ein „Forschungszentrum für Bewusstsein“ leitet, wurde beauftragt, die Gebäude „energetisch“ zu reinigen und einen „Schutzring“ darum zu legen. Die mentalen Leistungen wurden zwischen November 2017 und Januar 2018 erbracht und mit insgesamt 95 000 Euro in Rechnung gestellt. In dieser Summe war auch die Bezahlung esoterischer Coachings für Führungskräfte des Krankenhauses enthalten. Der Beruf des Energetikers boomt in Österreich. 17 700 Energetiker gibt es im Land, jährlich werden 70 Millionen Euro für ihre Dienste ausgegeben. Das Gewerbe ist frei, jeder kann es ausüben. Einzige Einschränkung: Energetiker dürfen nicht behaupten, heilen zu können, das ist Ärzten vorbehalten.

Aufgrund des großen medialen Echos wurden zwei leitende Mitarbeiter des Krankenhauses, die das Esoterik-Projekt abgesegnet hatten, vorläufig suspendiert, außerdem wurde ein ärztlicher Beratervertrag gekündigt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt weiter in der Angelegenheit. Die katholische Kirche reagierte mit Humor: „Ein einfacher Segen wäre günstiger gewesen.“

Anlässlich der Debatte um das Krankenhaus beschreibt der Religionswissenschaftler Franz Winter (Graz) in einem Blog Gemeinsamkeiten und Unterschiede eines esoterischen und eines religiösen Weltbildes.<sup>1</sup> Esoteriker seien eher Einzelgänger, die sich auf dem Markt der Anbieter einer Art von

„Überbietungswettbewerb“ stellen müssten. Allerdings führe eine gestiegene kritische Wahrnehmung der Esoterik dazu, dass diese aus dem 19. Jahrhundert stammende Tradition schon bessere Tage gesehen habe.

Michael Utsch

## WELTANSCHAUUNGSARBEIT

### **„Linda fragt“ – Erklärvideos aus der Weltanschauungsarbeit.**

„Linda fragt“ – so heißt der neue YouTube-Kanal der evangelischen Weltanschauungsarbeit: <https://bit.ly/2GhWHNQ>. Speziell für junge Leute werden Themen knapp, informativ und verständlich aufgearbeitet. Die Hauptrolle spielt Linda, ein junges Mädchen, das mit offenen Augen durch die Welt geht und Fragen zu religiösen Angeboten hat, die ihr begegnen. Eine Gruppe verteilt einen Flyer mit dem Titel „Es gibt kein unheilbar“. „Linda fragt“ nach den Hintergründen und wie sie das einschätzen kann. Die Zeugen Jehovas stehen vor der Tür und wollen mit ihr über Gott sprechen. „Linda fragt“, wer diese Glaubensgemeinschaft ist.

Lindas Ansprechpartner ist Tom. Er ist Weltanschauungsbeauftragter und hilft Linda dabei, weltanschauliche Themen aus evangelischer Sicht einzuordnen. Weitere Informationen über Tom und Linda gibt es auf [www.lindafragt.de](http://www.lindafragt.de).

Die Filme bieten einen ersten Einblick in weltanschauliche Fragestellungen. Sie werden durch Direktlinks zur EZW ergänzt. Dort gibt es Hintergrundinformationen in Textform, weitere Literaturhinweise und eine Liste mit Beratungsangeboten. Schritt für Schritt sollen neue Themen erschlossen und weitere Videos produziert werden.

„Linda fragt“ ist eine Produktion der Konferenz landeskirchlicher Beauftragter in Kooperation mit der EZW.

Philipp Kohler, Stuttgart, und  
Oliver Koch, Frankfurt a. M.

<sup>1</sup> [https://derstandard.at/2000078454616/Esoterik-und-Religion-Eh-alles-das-Gleiche-oder?\\_blogGroup=1](https://derstandard.at/2000078454616/Esoterik-und-Religion-Eh-alles-das-Gleiche-oder?_blogGroup=1).

# STICHWORT

## Satanismus

Satanismus ist ein unscharfer und oft medial beladener Sammelbegriff für unterschiedliche okkult-ideologische Richtungen, Gruppen und magisch-rituelle Praktiken. Dazugehörige Klischees betreffen mitternächtlige schwarze Messen auf Friedhöfen, Tier- und Menschenopfer, verschworene Geheimzirkel einflussreicher Personen, die Satan anbeten. Das alles hat wenig oder nichts mit realem Satanismus zu tun.

Es gibt religionswissenschaftliche, psychologische und soziologische Gliederungen des Feldes, z. B. die Unterscheidung von Sozialformen: organisierter Ordenssatanismus (weltanschaulich-ideologisch), experimentell orientierter Jugendsatanismus (oft als Phase abgrenzender Individuation) und individueller, meist nur online vermittelter und „praktizierter“ Satanismus. Hinzu kommt Satanismus als Marketinginstrument z. B. in bestimmten Musikszenen (Death Metal u. Ä.), wobei in Einzelfällen auch tatsächliche satanistische Praxis der Bands vorliegen kann.

Satanismus ist ein Phänomen des westlichen Kulturraums. Aufgrund von Volkszählungen (Australien 2006: 2200, Britannien 2011: 1900 Satanisten) schätzt Mathews die Zahl weltweit auf 30 000 bis 100 000. Tatsächlich ist wegen Abgrenzungsfragen, dem geringen Organisationsgrad und der Unzuverlässigkeit der Volkszählungen (in Britannien z. B. auch 20 000 Jedi-Ritter) keine seriöse Schätzung möglich.

## Geschichte

In der frühen Neuzeit verbreitete Vorstellungen des Erkenntnisgewinns durch Magie gehören insoweit zur Vorgeschichte des Satanismus, als sie der Denkwelt der späteren

Hexenverfolgungen und damit bestimmten bis heute fortwirkenden Motiven (schwarze Magie, Opfer, Teufelsbuhlschaft) den Boden bereiteten.

Nach den Exzessen der Hexenverfolgungen setzte in der Aufklärung ein Zurückdrängen des unbiblischen Dualismus der Theologie des Mittelalters und der Vorstellung einer personalen satanischen Macht ein. Diese Entwicklung wiederum setzte okkulte Gegenbewegungen frei. Im 19. Jahrhundert nutzten kulturelle Rebellen den Satan als literarische Figur zur Provokation mit antikerlicher Stoßrichtung (Lord Byron, Baudelaire), ohne dass dies aber ein dominantes Thema ihres Werks wurde oder reale Gestalt annahm. Mit der Entstehung des Spiritismus ab 1848 wurden magisch-okkulte Experimente zum Massenphänomen und ebneten dem organisierten ideologisch-religiösen bzw. weltanschaulichen Satanismus den Weg. Hierbei sind zwei Personen von besonderer Bedeutung.

Der Engländer Aleister Crowley (1875 – 1947) entstammte einer konservativ-christlichen Freikirche. 1898 trat er in den zehn Jahre zuvor aus einem Zweig der Rosenkreuzer entstandenen ritualmagischen „Hermetic Order of the Golden Dawn“ ein. Wenig später wechselte er in den jüngst von Wiener Theosophen gegründeten, noch heute bestehenden „Ordo Templi Orientis“ (O.T.O.), den er ab 1922 leitete. Aus dem O.T.O. stammen die sexualmagischen Vorstellungen, die den Satanismus des 20. Jahrhunderts begleiteten. Crowley, der sich selbst gern als dunkle Gestalt mit Drogenkonsum, sexuellen Ausschweifungen und antibürgerlicher Attitüde inszenierte („My name is Crowley because I am holy“), gründete diverse neue Zirkel und Kommunen. Prägend wurde sein 1904 veröffentlichtes, angeblich von einem Geist inspiriertes „Liber Vel al Legis“ (Buch des Gesetzes), die erste Theorieschrift des Satanismus, im antiquierten Englisch der King-James-Bibel-

übersetzung gehalten. Darin zentral ist das sog. „Law of Thelema“ (Gesetz des Willens): „Tu, was du willst, soll sein das ganze Gesetz“. Kern sind antichristliche Polemik und eine egozentrische, sozialdarwinistische Ethik: „Mitleid ist das Laster der Könige: Tretet nieder die Elenden und die Schwachen. Dies ist das Gesetz der Starken. Dies ist unser Gesetz und die Freude der Welt.“ Die Geschichte des organisierten und sich selbst als solchen bezeichnenden Satanismus beginnt mit der kalifornischen „Church of Satan“ (CofS), gegründet am 30.4.1966 von Anton Szandor LaVey (bürgerlich Howard Levey, 1930 – 1997), und der von ihm – unter Verwendung langer Plagiatspassagen von Aleister Crowley, John Dee und Ayn Rand – verfassten „Satanischen Bibel“ (1969), bis heute ein Bestseller unter okkult Interessierten. Wie Crowley war LaVey ein Meister der Selbstvermarktung als Provokateur und verhalf seiner Gründung schnell zu weltweiter Bekanntheit. Hier wird der Satanismus zur Lebensphilosophie, die CofS entwickelte z. B. ein Hochzeitsritual, Liebes- und Zerstörungsauber als Lebenshilfe. In vielem schließt sich LaVey an Crowley an, beseitigt aber alle metaphysischen Spekulationen aus dessen System (weder Gott noch Teufel). Einziges Leitmotiv ist das absolute, göttliche Ich, also das Prinzip des radikalen Individualismus. Vieles liest sich wie eine Aufforderung zum rücksichtslosen Kampf gegenüber jedem, der meine Bedürfnisse einschränkt. In den „Neun satanischen Grundsätzen“ heißt es etwa: „1. Satan bedeutet Sinnenfreude statt Abstinenz ... 5. Satan bedeutet Rache anstatt Hinhalten der anderen Wange! 6. Satan bedeutet Verantwortung für die Verantwortungsbewussten anstatt Fürsorge für psychische Vampire! ... 8. Satan bedeutet alle so genannten Sünden, denn sie alle führen zu psychischer, geistiger oder emotionaler Erfüllung!“ Auch LaVey bezieht sich immer wieder polemisch auf das Christen-

tum, entwirft also Satanismus primär als Gegenentwurf.

Trotz ihrer Bekanntheit hatte die CofS in Kalifornien nie mehr als 300 Mitglieder, heute existiert sie nur noch als Internetplattform, das System von Ortsgruppen („Grotten“) hat sie längst aufgegeben. Der 1975 von Michael Aquino (geb. 1946) von der CofS abgespaltene „Temple of Set“ betont im Gegensatz zu LaVey die Personalität Satans, ist ähnlich klein und gleichwohl für die Medien unverhältnismäßig attraktiv. Wie die CofS ist auch der Temple of Set in den USA als religiöse, steuerbefreite Organisation anerkannt.

Andere Gruppen zeigen einen stark eklektischen Zug, so der Schweizer „Schwarze Orden von Luzifer“ mit Überschneidungen zu völkischen und germanisch-neuheidnischen Motiven und die „Sinister Tradition“ des „Order of Nine Angles“ (gegr. 1975), der Nationalsozialismus und in jüngerer Zeit radikalislamisches Gut einbezieht (Jacob Senholt in: Faxneld/Petersen, 250ff). Die 1982 gegründete niedersächsische „Thelema Society“, deren Leiter 1982 u. a. wegen Vergewaltigung verurteilt wurde, illustriert das kriminelle und gewalttätige Potenzial satanistischer Splittergruppen, das auch im Umfeld der dazugehörigen skandinavischen Musikszene eine Rolle spielte.

## Lehre

Die Uneinheitlichkeit satanistischer Vorstellungen beginnt schon beim Namensgeber: Ist Satan Person, weltbestimmende dunkle Kraft oder das essenzielle Potenzial des gottgleichen, revolutionären Menschen? Im modernen Satanismus kommt eine Vielzahl unterschiedlicher und teils gegensätzlicher Einflüsse zusammen. In Innen- und Außen-sicht ist Satanismus durch Ablehnung des gesellschaftlichen Konsenses gekennzeichnet. Satan kann also als Symbol oder als Personifikation des schlechthin „Anderen“

oder „Bösen“ gesehen werden. Diese muss nach innen wie nach außen gerichtet aktiv inszeniert werden. Dabei betreffen satanistische – programmatisch, verbal, performativ ausgeprägte und gelegentlich auch real vollzogene – Grenzüberschreitungen insbesondere die Bereiche Religion (Blasphemie), Politik (Rechtsextremismus) sowie Gewalt und Sexualität. Satanismus ist also auf Provokation angewiesen und einer inversiven Logik verpflichtet. Diese Grenzüberschreitungen sind für ihr Funktionieren stets auf das Gegenüber einer ethisch-moralisch bürgerlich und christlich geprägten Öffentlichkeit angewiesen.

Selbst wo die Figur des Satan personal gedacht ist, geht es selten um die Verehrung einer transzendent gedachten Gegenmacht Gottes, als vielmehr um den Versuch, den Menschen durch Magie zu vergotten. Entsprechende Rituale sollen im Menschen das Göttliche erwecken bzw. es ihm bewusst machen. Im Laufe der Zeit wurde das provokative Element abgeschwächt. Schon früh beginnt etwa bei der CofS eine Bereinigung des Satanismus (*sanitization* vs. *satanization*, Faxneld/Petersen). Seit den Anfängen hatte man sich von illegalen, in der populären Imagination mit Satanismus assoziierten Praktiken distanziert (Kindesmissbrauch, Tier- und Menschenopfer), wurde gar für eine „law and order“-Haltung bekannt. Später entwickelte man zunehmend ausgeprägte Neuinterpretationen satanistischer Grundlagen durch Symbolisierung, Psychologisierung und Ästhetisierung: Das Opfer wird zur „Energiearbeit“ (Masturbation statt Blutopfer), übernatürlich-magisch-okkulte Elemente der Satansvorstellung werden zu psychologischen Mechanismen der Selbstermächtigung (*empowerment*), und Gewalt wird als inszenierter künstlerischer Gestaltungsraum erklärt, der nur als reale Gewalt „fehlinterpretiert“ werde. Teilweise wird gemein-esoterisches Gut integriert. Man präsentiert sich nun als „missverständene“

antinomische Religion in einer Reihe mit z. B. Paganismus und Wicca.

In neuerer Zeit gibt es Überschneidungen von Satanismus und rechtsextremen Strömungen, insbesondere in skandinavischer Metal-Musik. Berührungspunkte bestehen hierbei etwa in sozialdarwinistischen Ideen, Gewaltbekenntnissen und der Propagierung der Macht des Stärkeren. Ähnlich wie bei satanistischer Symbolik ist nicht immer unterscheidbar, wo verkaufsfördernde Performanz endet und echter Extremismus beginnt.

### „Satanistisch-ritueller Missbrauch“

Ein Sonderthema sind Verschwörungstheorien, die sich um den Bereich „(satanistisch)-ritueller Missbrauch“ ranken. Demnach gebe es weltumspannende satanistische Netzwerke scheinbar honorierter Bürger, die systematisch Kinder entführen, missbrauchen und töten. Das Motiv begegnet zuerst in dem genrebildenden amerikanischen Film „Rosemary's Baby“ (Regie: Roman Polanski, 1968) und trifft auf die damals entstehenden Debatten über neue Jugend„sekten“. Seit den 1970er Jahren traten in den USA junge Frauen auf, die in psychotherapeutischer Behandlung zur „Wiedererlangung verschütteter Erinnerungen“ gekommen waren und daraus schlossen, ihre seelischen Probleme rührten von kindlichen satanistisch-rituellen Missbrauchserfahrungen her. Das Phänomen war von Anfang an umstritten, weil sich in keinem Fall verwertbare Hinweise auf entsprechende Netzwerke finden ließen – was wiederum als Beleg für die besondere Geschicklichkeit der Verschwörer gedeutet wurde. Trotz schlechter Faktenlage und spekulativer psychologischer Konstruktionen kam es wiederholt zur Verurteilung Unschuldiger.

Die damaligen Diskurse und Prozesse sind in der angelsächsischen Welt inzwischen

als „Satanic Panic“, einer Form modernen Hexenwahns, wissenschaftlich aufgearbeitet worden (Victor; Schmied-Knittel). In den 1990er Jahren drang das Phänomen über Britannien nach Deutschland vor und brachte auch hier Unschuldige ins Gefängnis (Wormser Kinderschänderprozesse 1993 – 1997). Bis heute werden seit langem als fiktiv entlarvte „Aussteigerberichte“ wie das Buch „Lukas. Vier Jahre Hölle und zurück“ (1996) sogar als Schullektüre gelesen ([www.relinfo.ch/satanismus/lukastxt.html](http://www.relinfo.ch/satanismus/lukastxt.html)). Aktuell bemühen sich hierzulande erneut v. a. Psychotherapeutinnen, die Aufmerksamkeit auf solche vermeintlichen rituellen Missbrauchsringe zu lenken.

### Einordnung aus christlicher Sicht

Satanismus ist ein Nischenphänomen geworden. Der in den Jahren vor und nach der Jahrtausendwende öffentliche Aufmerksamkeit erregende experimentelle Jugendsatanismus lebt vor allem als Symbolaneignung (fünfeckiger Stern als Anhänger) ohne entsprechende Praxis in „schwarzen“ Jugendkulturen fort (Goths), satanistische Internetforen dümpeln auf niedrigem Niveau, und ordenssatanistische Gruppen haben noch weniger Mitglieder als früher. Viele ehemalige Grenzverletzungen im Bereich der Sexualität haben in einer permissiven Gegenwart ihre Schockwirkung verloren, und auch ein exzessiver Egozentrismus und ein totaler, rücksichtslos begriffener Freiheitsdrang sind heute eher Steigerungen ohnehin weit verbreiteter gesellschaftlicher Wertverschiebungen, als dass sie Widersprüche dazu wären. Durch die Säkularisierung fehlt das christliche Gegenüber, sodass manche Provokationen heute gar nicht mehr verstanden werden. Neue Ansätze, die den Satanismus im Sinne einer esoterikkompatiblen Freiheitsreligion interpretieren, machen es möglich, dass selbst bürgerliche Neuheiden etwa an

den Gnostischen Messen des O.T.O. teilnehmen.

Die Bibel erwähnt den Teufel nur selten. Das alttestamentliche *Satan* wird im NT entweder als *satanas* (σατανᾶς) transkribiert oder als *diabolos* (διάβολος) übersetzt (von hier *Teufel*, *diable* usw.). Die Bezeichnung *Luzifer* (wörtlich „Lichtträger“) ist nicht biblisch. Sie bezeichnet den Morgenstern und wird frühchristlich für Christus und als Taufname verwendet. Ab dem 4. Jahrhundert wird daraus durch Verknüpfung von Jes 14,12 (Fall des Königs von Babylon) mit Lk 10,18 (Satan's Sturz vom Himmel wie ein Blitz) eine Teufelsbezeichnung. Das AT enthält keine ausgearbeitete Satansvorstellung. Ein Satan ist hier ein Widersacher im profanen Sinne (z. B. Gottes Engel Num 22,22). In diesem Sinn nennt Jesus Petrus einmal „Satan“ (Mt 16,23). Theologisch betrachtet ist Satan nicht Gottes Widersacher, sondern sein Diener, z. B. im Buch Hiob als Teil von Gottes Hofstaat. Böses und Gutes kommen von Gott selbst, eigene Macht neben Gott hat Satan nicht. Der neutestamentliche *diabolos* ist wörtlich der „Durcheinanderwerfer“ oder „Verwirrer“. Im NT finden sich anders als im AT ansatzweise Teufelsvorstellungen, an die moderner Satanismus anknüpft, denn durch persischen Einfluss waren dualistische Vorstellungen eigenmächtiger Dämonen und Engel, die zwischen Gott und Menschen stehen, in das jüdische Weltbild gelangt. Aber auch im NT kommt dem Teufel keine eigene Macht zu; er taucht nur im Zusammenhang des Besiegtseins durch die Sendung Jesu auf. Der Teufel ist gefallen, darum haben Jesu Jünger Vollmacht über die Dämonen. Aus biblischer Sicht befasst sich der Satanismus also mit einer Schein-Macht, vor der sich christliches Gottvertrauen nicht fürchten muss.

Im Widerspruch zum christlichen Glauben stehen offensichtlich vor allem die Anthropologie (Selbstvergottung des Menschen)

und die sozialdarwinistische Ethik des Satanismus sowie die polemische, verächtliche Haltung gegenüber Religion und Lebensrecht anderer.

### Quellen

- Crowley, Aleister: *Liber Vel al Legis*, Laguna Hills 2004  
LaVey, Anton Szandor: *Die Satanische Bibel*, Berlin 1999  
Kronlob, Lars Peter: *Die Philosophie des Satanismus*, Siegburg 2005  
Kronlob, Lars Peter: *Hommage an Anton Szandor LaVey*, Siegburg 2010  
<https://xeper.org> (Temple of Set)  
[www.churchofsatan.com](http://www.churchofsatan.com)

### Sekundärliteratur

- Asprem, Egil: *Ritual Magic*, in: Partridge, Christopher (Hg.): *The Occult World*, London/New York 2016, 382-295  
Dyrendal, Asbjørn/Lewis, James R./Petersen, Jesper Aa.: *The Invention of Satanism*, Oxford 2016  
Faxneld, Per/Petersen, Jesper Aa. (Hg.): *The Devil's Party. Satanism in Modernity*, Oxford 2013  
Felstead, Kevin and Richard: *The Creation of a Satanic Myth in the United Kingdom*, o. O. 2014  
Fügmann, Dagmar: *Zeitgenössischer Satanismus in Deutschland. Weltbilder und Wertvorstellungen*, Marburg 2009  
Kirsch, Anke: *Trauma und Wirklichkeit. Wiederauftauchende Erinnerungen aus psychotherapeutischer Sicht*, Stuttgart u. a. 2001  
Masters, R. E. L.: *Die teuflische Wollust. Sex und Satanismus*, München 1962  
Mathews, Chris: *Modern Satanism. Anatomy of a Radical Subculture*, London 2009  
Möller, Melanie: *Satanismus als Religion der Überschreitung. Transgression und stereotype Darstellung in Aussteigerberichten*, Marburg 2007  
Möller, Melanie: *Satanismus*, in: Klöcker, Michael/Tworuschka, Udo (Hg.): *Handbuch der Religionen IX-9*, Landsberg 2006  
Richardson, James T./Best, Joel/Bromley, David G. (Hg.): *The Satanism Scare*, New York 1991  
Schmidt, Joachim: *Satanismus. Mythos und Wirklichkeit*, Marburg 2003  
Schmied-Knittel, Ina: *Satanismus und ritueller Missbrauch. Eine wissenssoziologische Diskursanalyse*, Würzburg 2008  
Shaw, Julia: *The Memory Illusion: Remembering, Forgetting, and the Science of False Memory*, Maryknoll 2017 (dt. *Das trügerische Gedächtnis*, 2018)  
Van Luijk, Ruben: *Children of Lucifer. The Origins of Modern Religious Satanism*, Oxford 2016  
Victor, Jeffrey S.: *Satanic Panic. The Creation of a Contemporary Legend*, Chicago 1993

Kai Funkschmidt

## BÜCHER

**Petra Hasselmann, „Ritueller Gewalt“ und Dissoziative Identitätsstörung. Eine methodische Untersuchung zu Erwartungshaltungen an Akteure im Hilfesystem**, Pabst Science Publishers, Lengerich 2017, 284 Seiten, 25 Euro.

Petra Hasselmann legt eine Arbeit zu einem Phänomen vor, das wissenschaftlich bislang spärlich untersucht wurde. Dies mag zum Teil schon den Begrifflichkeiten geschuldet sein, denn die Bezeichnung „Ritueller Gewalt“ wird keineswegs einheitlich verwendet, sondern für eine Vielzahl von Fällen von physischem und sexuellem Missbrauch, in der Regel in Verbindung mit einer Ideologie oder bestimmten Systematik, gebraucht. Dazu kommt eine hohe Skepsis bei Strafverfolgungsbehörden, manchen Beratungsstellen und Wissenschaftlern, da unter dem Stichwort Ritueller Gewalt oft weitreichende, aber kaum nachprüfbar Aussagen getroffen werden. Demgegenüber steht eine große Zahl an ärztlichen, therapeutischen oder sozialen Helfernetzwerken, deren Vertreter auf die Dringlichkeit des Phänomens hinweisen und es politisch wie gesellschaftlich in den Fokus rücken möchten. Doch auch das psychiatrische Krankheitsbild „Dissoziative Identitätsstörung“ bzw. „Multiple Persönlichkeitsstörung“, wie es nach der derzeit (noch) gültigen Klassifikation in Deutschland offiziell bezeichnet wird, ist in seiner Existenz und Ausprägung keineswegs unumstritten und wird häufig als unbedingt mit schwerer bzw. ritueller Gewalt verknüpft angesehen.

Petra Hasselmann – selbst Kriminalbeamtin und Kriminologin – begegnet diesen Gegensätzen, indem sie in ihrer Untersuchung konsequent die Perspektive der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Ein Schwerpunkt

soll dabei auf der Haltung zum Gefahren-diskurs und auf den Erwartungen an Personen und Strukturen des Hilfesystems liegen. Im ersten Teil wird ein kurzer theoretischer Überblick über die drei zentralen Begrifflichkeiten des Feldes gegeben. Dies beginnt mit der Entstehung sowie verschiedenen Definitionen des Begriffs Rituelle Gewalt, wobei an den vier vorgestellten Lesarten bereits deutlich wird, wie unterschiedlich dieser verstanden wird. Die Autorin schließt sich hier jedoch keiner Definition an. Im nächsten Abschnitt wird das Störungsbild der Dissoziativen Identitätsstörung (DIS) bzw. Multiplen Persönlichkeitsstörung dargestellt, basierend auf den gängigen Diagnosesystemen für psychische Erkrankungen, ICD und DSM. Der dritte Teilabschnitt behandelt schließlich das Thema Erinnern bzw. Vergessen traumatischer Erlebnisse und schließt dabei das sogenannte False-Memory-Syndrom, also die Möglichkeit einer falschen Erinnerung, mit ein. Im folgenden Abschnitt geht die Autorin auf den Diskussionsstand zum Thema ein und stellt dabei die befürwortende traumatherapeutische Betrachtungsweise der Haltung von Kritikern gegenüber, welche das Thema Rituelle Gewalt bzw. DIS als konstruiert und soziologisch als Moralpanik betrachten. Der theoretische Teil schließt mit einer Darstellung von Positionen zum Hilfesystem ab. Interessant ist hier die Darstellung der Positionen kirchlicher Weltanschauungsarbeit: Während aus Sicht katholischer Weltanschauungsarbeit das Thema kaum relevant sei und praktisch nur als Vermittlung Betroffener an andere Stellen Bedeutung erlange, werde von evangelischer Seite ein längerer seelsorglicher Kontakt mit dem Aufbau eines Helfernetzwerkes für nötig gehalten. Eine ungeklärte Rolle spielen laut Hasselmann bislang Selbsthilfeforen und -gruppen Betroffener. Im nächsten Kapitel wird eine Erhebung in einem Selbsthilfeforum für von einer

Dissoziativen Identitätsstörung Betroffene dargestellt. Die Forenmitglieder konnten hier freiwillig einen von der Autorin konzipierten Fragebogen ausfüllen, was 31 Personen taten. Beachtenswert ist an dieser Stelle der Familienstand der Teilnehmenden mit einem vergleichsweise hohen Anteil an gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, ein Befund, der sich in der folgenden qualitativen Erhebung fortsetzt. Weiterhin fällt auf, dass als hilfreichste Personengruppe zwar Therapeuteninnen bzw. Therapeuten genannt werden – es geben aber fast alle Teilnehmenden an, ihren Therapeuten/ihre Therapeutin bzw. Arzt/Ärztin mindestens einmal oder sogar häufig gewechselt zu haben. Das Erleben von Rituellicher Gewalt wird von der Mehrheit der Teilnehmenden angegeben, satanistische Gewalt bestätigen weniger als die Hälfte. Als Verursacher gilt vor allem die Familie, ein großer Teil gibt jedoch auch „Unbekannte“ an.

Den größten Teil der Arbeit nimmt der qualitative Untersuchungsteil ein, bei welchem 16 Personen zu ihren Einstellungen und Erfahrungen mit den Themen Dissoziative Identitätsstörung, Gewalterleben und Erfahrungen im Hilfecontext interviewt wurden. Fast alle dieser Probanden hatten zuvor bereits an der Fragebogenerhebung teilgenommen. Bei dieser Befragung wird zunächst der Stellenwert deutlich, den die Diagnose Dissoziative Identitätsstörung für etliche Betroffene besitzt. Sie dient demnach als Bestätigung und Erklärung des Gefühls, „anders“ zu sein, und ist unbedingt mit dem Erleben (massiver) Gewalt verknüpft.

In der Folge fällt auf, dass einige Begriffe wie Gehirnwäsche, Programmierung, Ausstieg oder Kult sehr selbstverständlich verwendet werden, um die Problematik und die Verursachung zu verdeutlichen. Gleichzeitig bleiben diese Begriffe ohne weitere Erklärungen stehen und bilden damit einen diffusen Rahmen. Rituelle Gewalt

wird von vielen Befragten bejaht, teils wird eine religiöse Komponente oder ein satanischer Kontext benannt, wobei auch hier die Begriffe nicht weiter ausgeführt werden. In der Folge wird der Terminus Rituelle Gewalt auch unterschiedlich definiert, beispielsweise als organisierte Kriminalität, internationale Täternetzwerke oder satanische Rituale. Die Abgrenzung zu anderen Formen von Gewalt erscheint eher quantitativ als qualitativ, wenn Rituelle Gewalt allgemein als deutlich schlimmer als „gewöhnlicher Missbrauch“ eingeschätzt wird. Das Geschehen selbst ist bei den Teilnehmenden jedoch auch von Zweifeln und Unsicherheiten geprägt. Somit wird die Beseitigung von Zweifeln essenziell bei der Bewertung von Hilfsangeboten. Deutlich wird jedoch auch der selbstbewusste Anspruch, auf Hilfsangebote Einfluss nehmen und die Behandlung mitgestalten und mitbestimmen zu können. Als hilfreich wird durchweg ein soziales Netz gesehen, welches sowohl aus Familienmitgliedern als auch externen Personen bestehen kann. Daneben wird der Kontakt zu anderen Betroffenen, beispielsweise in Onlineforen, als Selbsthilfeangebot geschätzt. Berichtet wird auch von Widrigkeiten und Wendepunkten in den Lebensläufen, die bei manchen Betroffenen zur Annahme therapeutischer Hilfe führten. Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden wurde nur von einem kleinen Teil der Befragten gesucht. Insgesamt wird die Strafverfolgung eher negativ betrachtet – vor allem, da nach Ansicht vieler Betroffener ihnen ohnehin kein Glauben geschenkt werde. Teilweise wird die Vermutung angeführt, dass Verfahren bewusst korrumpiert worden seien.

An die Befragung der Betroffenen schließt sich in einem Exkurs ein Interview mit zwei Akteuren im Hilfesystem, einem Kriminalisten und einer Psychiaterin, an. Hier werden insbesondere Unterschiede in der Perspektive und in der Zielsetzung deutlich: Wäh-

rend der Ermittler das Ziel betont, Fakten und Belege zu finden, steht für die Psychiaterin die hilfeschuchende Person im Fokus, deren Berichte zu akzeptieren seien und der eine Hilfestellung zur Lebensbewältigung zu geben sei.

In der abschließenden Diskussion stellt die Autorin kritisch die Frage, ob manche Schilderungen zur DIS-Diagnose auf einen sekundären Krankheitsgewinn hindeuten könnten, und bringt auch das Thema Simulation ins Spiel. Während sie bei einem Interview zuvor eigene Zweifel an der Realität der Darstellung hat erkennen lassen, kommt sie insgesamt zu dem Schluss, dass die berichteten Inhalte nicht mit Sicherheit als erlebt oder simuliert einzuordnen seien. Da Zweifel immer wieder eine Rolle spielten, werde der Glaube an das Berichtete zum zentralen Faktor bei der Bewertung von Hilfeformaten, wobei die Betroffenen ihrer Einschätzung nach teilweise Glauben und Glaubhaftigkeit vermischten und damit auch die skeptische Haltung zur Strafverfolgung erklärbar sei. Der hohe Stellenwert von Selbsthilfeangeboten, beispielsweise in Onlineforen, oder von Betroffenenverbänden initiierten Tagungen spiegeln jedoch auch das Bedürfnis wider, fachlich ernst genommen zu werden und Problematiken selbstbestimmt angehen zu können.

Zweifelsohne stellt die Studie von Petra Hasselmann einen wichtigen Beitrag in einem unübersichtlichen Themengebiet dar. Die Interviews geben einen kleinen Einblick in die Lebenswelt einer Personengruppe, welche sich von der Mehrheit der Gesellschaft in vielerlei Hinsicht so isoliert wie unverstanden fühlt. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse Betroffener sollte dementsprechend ein zentraler Maßstab bei der Bewertung von Phänomenen im Bereich Rituelle Gewalt und bei der Konzeption von Hilfsangeboten sein. Die Autorin postuliert hier aber auch die Notwendigkeit, sich ebenso mit Zweifeln und Glaubhaf-

tigkeit auseinanderzusetzen und keine reine Fokussierung auf die „Glaubensfrage“ zuzulassen. An manchen Stellen wird dazu passend ersichtlich, dass der Autorin selbst Zweifel am Realitätsgehalt einer Erzählung kamen. Die Ergebnisse der Studie sind allerdings nicht ohne Weiteres zu verallgemeinern. Interessant wäre an dieser Stelle zu erfahren, wie die Autorin selbst ihre Ergebnisse in der Forschung verortet. In jedem Fall wäre weitere Forschung wünschenswert.

Bemerkenswert ist, dass die vorliegende Studie in einer kürzlich erschienenen Empfehlung zum Thema Ritueller Gewalt<sup>1</sup> keinerlei Erwähnung bei der Auflistung des Forschungsstandes findet. Dies erstaunt umso mehr, als die Forschungslage auf diesem Gebiet sehr dünn ist und eine Dissertation zum Thema daher umso beachtenswerter erscheint.

Christina Hanauer, München

**Horst Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne**, C. H. Beck Verlag, München 2018, 256 Seiten, 26,95 Euro.

Der Titel des Buches klingt etwas provozierend, könnte man doch meinen, Gott würde geleugnet. Gott oder Religion in Staat und Gesellschaft hat „Konjunktur“, die Debatte um das Zitat von Christian Wulff „Der Islam gehört zu Deutschland“ ist noch nicht verstummt. Das vorliegende Buch wurde prominent in der „Zeit“ (19.4.2018) und in der FAZ (27.4.2018) besprochen – ungewöhnlich für ein juristisches Fachbuch. Horst Dreier ist Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an

der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg.

Es geht in dem Buch um die „Religion in der säkularen Moderne“, insbesondere um Religionsfreiheit und die damit korrespondierende religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Die Religionsfreiheit ist in Artikel 4 GG geregelt. Eine positiv rechtliche Regelung der Neutralität gibt es nicht. Es ist im Grundsatz problematisch, wenn bestimmte Prinzipien aus der Verfassung durch Auslegung entwickelt werden, läuft man doch Gefahr, in bestimmte Normen etwas hineinzuzinterpretieren, um es dann bei Gelegenheit wieder herauszuholen. Da liegt der Vergleich mit der Weihnachtsgans nahe: Vor Weihnachten wird etwas hineingestopft, um es dann am Festtag wieder herauszuholen. Es spricht also vieles dafür, sich in der Jurisprudenz am Wortlaut zu orientieren. Warum das bei der Neutralität des Staates anders ist, führt Dreier aus.

Er klärt im Hinblick auf den Untertitel „säkulare Moderne“ zunächst die Begriffsvielfalt von „Säkularisierung“, indem er die begrifflichen Ursprünge beschreibt, die Säkularisation insbesondere durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 nach dem Frieden von Luneville (1801, nicht 1807), die Säkularisierung als geistesgeschichtliche Interpretationskategorie und die Säkularisierung sozialwissenschaftlich als faktischen Bedeutungsverlust von Religion. Säkularisierung im verfassungsrechtlichen Sinn bedeutet, dass der Religionsfreiheit die weltanschaulich-religiöse Neutralität korrespondiert. Dabei enthält sich der Staat jeder Wertung von Religion, er bewertet sie nicht positiv, aber auch nicht negativ in dem Sinne, die Religion aus der Öffentlichkeit zu verdrängen.

Ausgehend von der Religionsfreiheit heute widmet sich der Autor dann einer kurzen Verfassungsgeschichte der Religionsfreiheit in Deutschland: Von der Konfessionalität nach der Reformation (Reformationsfol-

<sup>1</sup> Empfehlungen an Politik und Gesellschaft des Fachkreises „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, [http://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/04/Fachkreis\\_Empfehlungen\\_2018\\_web-2.pdf](http://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/04/Fachkreis_Empfehlungen_2018_web-2.pdf).

genrecht ab 1555), der innerchristlichen Pluralisierung, der Gleichstellung der drei christlichen Konfessionen, dem Durchbruch durch die Paulskirchenverfassung (1848/1849) kommt er zur Weimarer Reichsverfassung 1919 und zum Grundgesetz. Ein Schwerpunkt ist die Darstellung der weltanschaulich-religiösen Neutralität im dritten Kapitel.

„Neutralität“ findet sich nicht als Wort im Verfassungstext. Die Neutralität des Staates wird aus der Zusammenschau mehrerer Verfassungsnormen (Art. 4 Abs.1, Art 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 und Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1, Art. 137 Abs. 1 WRV) abgeleitet und gilt als verfassungsrechtliches Prinzip. Es beinhaltet als Kerngehalt ein Identifikations- und Privilegierungsverbot. Damit sind staatskirchliche Rechtsformen untersagt und auch die Bevorzugung bestimmter Bekenntnisse. Der Staat hat insofern den Gleichheitssatz bei der Behandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten. Der Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Neutralität ist aber nicht als striktes Trennungsgebot zu verstehen, wie es für den Laizismus kennzeichnend ist. Der Staat selbst hat keine Weltanschauung oder Religion. Er ignoriert als freiheitlicher Staat aber nicht die Weltanschauung oder Religion seiner Bürgerinnen und Bürger, denn dann wäre er intolerant. Der neutrale und tolerante Staat nimmt sich dieser Bedürfnisse an. Er erkennt Weltanschauung und Religion als gesellschaftlich und öffentlich wirkmächtige Faktoren an. Dies ergibt sich auch aus dem Grundgesetz: Es gibt legitimes verfassungsrechtliches Sonderrecht wie den Sonntagsschutz (Art. 140 i. V. m. Art. 139 WRV), den Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG) oder den Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Insofern leistet sich das Grundgesetz „Neutralitätsverstöße“, weil es keinen der Verfassung vorgelagerten Neutralitätsbe-

griff gibt. In diesem Rahmen gilt aber z. B. beim Religionsunterricht, dass der Staat sich nicht mit bestimmten Religionen identifizieren darf und beim Körperschaftsstatus alle Religionen und Weltanschauungen gleich behandeln muss (Parität).

Der Autor setzt sich kritisch mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander, insbesondere mit den Entscheidungen zum Kopftuch einer Lehrerin aus den Jahren 2003 und 2015. Das Gericht hatte den Schwerpunkt auf das Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit gelegt. Dreier betont, dass die Entscheidungen knapp ausfielen und die Sondervoten gerade dem Neutralitätsgebot zentrale Bedeutung beigemessen haben. Er stellt heraus, dass Amtsträger zur Neutralität verpflichtet seien. Durch das objektivrechtliche Neutralitätsgebot käme es zu einer Entsubjektivierung der Bewertung der einschlägigen Konfliktlagen. Dann stünde nicht so sehr der einzelne Grundrechtsträger mit seinem Recht auf Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als Subjekt im Vordergrund: Das sei schon deswegen wünschenswert, „weil Abwägungen zwischen Rechtsgütern und Gewichtungen von Belastungen immer sehr stark von gewissen Vorverständnissen, persönlichen Einschätzungen und eigenen Wertungen der entscheidenden Richterinnen und Richter geprägt sind“ (137). Dreier rückt die Einhaltung von objektiven Rechtspflichten in den Vordergrund anstelle einzelner, subjektiver Rechtskonflikte.

In den folgenden Kapiteln wendet sich Dreier gegen eine sakrale Aura des Staates; der säkulare Staat der Moderne bedürfe keines Mythos. In der Präambel des Grundgesetzes heißt es: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Mit der Mehrheit in der Literatur wird in dieser *nominatio Dei* eine Demutsformel gesehen. Es geht nicht um die transzendente Überhöhung der Verfassung, sondern „um die

Betonung ihrer Endlichkeit und Relativität, weil sie von Menschen gemacht ist“ (183). Sie ist ein Hinweis auf die Begrenzung staatlicher Gewalt.

Im letzten Kapitel behandelt Dreier das sog. Böckenförde-Diktum: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“

Der Autor arbeitet zwei Rezeptionswellen heraus und fragt am Ende, was nach den Diskussionen über das Böckenförde-Zitat bleibt. Die Erkenntnis daraus ist für Dreier eine Frage: Was hält einen Staat zusammen, der freiheitlich und plural ist sowie Bürger mit unterschiedlichen Überzeugungen, Lebensformen und Lebensstilen hat? Wenn komplexe Gesellschaften und politische Gemeinwesen auf Dauer bestehen sollen, müssen sie nach Dreier eigentlich „auf mehr bauen können als auf das reibungslose Funktionieren ihrer administrativen Organisationsstrukturen und die liberalen Freiheitsgarantien für ihre Bürger“ (213). Eine Antwort findet auch der Autor nicht. Es bleibt für ihn allein die Hoffnung auf ein geregeltes Verfahren auf einem klar gesteckten Turnierfeld – in einem säkularen Staat.

Arno Schilberg, Detmold

## AUTOREN

*Dr. theol. Friedmann Eißler*, Pfarrer, EZW-Referent für Islam und andere nichtchristliche Religionen (Religionsreferat).

*Dr. theol. Kai M. Funkschmidt*, Pfarrer, EZW-Referent für Esoterik, Okkultismus, Mormonen und apostolische Gemeinschaften.

*Christina Hanauer*, Diplom-Psychologin, Referentin im Fachbereich Weltanschauungsfragen der Erzdiözese München und Freising.

*Bernd Harder*, Redakteur der Zeitschrift *Skeptiker* der Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften (GWUP). Im Mai 2018 ist sein Buch „Verschwörungstheorien: Ursachen – Gefahren – Strategien“ erschienen.

*Oliver Koch*, Pfarrer, Referent für Weltanschauungsfragen für die EKKW und die EKHN im Zentrum Ökumene, Frankfurt a. M.

*Philipp Kohler*, M. A., Allgemeine Rhetorik, Referent für Weltanschauungsfragen der württembergischen Landeskirche.

*Dr. jur. Arno Schilberg*, Juristischer Kirchenrat der Lippischen Landeskirche.

*Dr. theol. Ronald Scholz*, Pfarrer der ev. Kirchengemeinde Altheim/Alb, Bezirksbeauftragter für Weltanschauungsfragen im Dekanat Ulm.

*Prof. Dr. phil. Michael Utsch*, Psychologe, Psychotherapeut, EZW-Referent für psychologische Aspekte neuer Religiosität, Krankheit und Heilung, Lebenshilfemarkt, Sondergemeinschaften.

## IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), einer Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), im EKD Verlag Hannover.

*Anschrift:* Auguststraße 80, 10117 Berlin  
Telefon (0 30) 2 83 95-2 11, Fax (0 30) 2 83 95-2 12  
Internet: [www.ezw-berlin.de](http://www.ezw-berlin.de)  
E-Mail: [info@ezw-berlin.de](mailto:info@ezw-berlin.de)

*Redaktion:* Friedmann Eißler, Ulrike Liebau  
E-Mail: [materialdienst@ezw-berlin.de](mailto:materialdienst@ezw-berlin.de)

Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung.  
Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.

*Verlag:* EKD Verlag, Herrenhäuser Straße 12,  
30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0,  
Evangelische Bank eG,  
Kontonummer 660 000, BLZ: 520 604 10,  
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00,  
BIC: GENODEF1EK1

*Bezugspreis:* jährlich € 36,00 einschl. Zustellgebühr.  
Erscheint monatlich. Einzelnummer € 3,00 zuzügl.  
Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten.

Bei Abonnementwunsch, Adressenänderungen, Abbestellungen wenden Sie sich bitte an die EZW.

*Druck:* verbum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH,  
[www.verbum-berlin.de](http://www.verbum-berlin.de)

EZW, Auguststraße 80, 10117 Berlin  
PVSt, DP AG, Entgelt bezahlt, H 54226

